

Jahresbericht 2021

Der Niedersächsische Weg

Zeitraum 25.05.2020 bis 21.07.2021

Liebe Leserinnen und Leser,

wir sind stolz auf den Niedersächsischen Weg - wie weit wir schon auf diesem Weg vorangekommen sind, zeigt dieser 1. Jahresbericht.

Wir möchten allen Partnern des Niedersächsischen Weges für ihren Einsatz danken! Gemeinsam haben wir diesen Weg zu einem einzigartigen Erfolg gemacht.

Unser Dank gilt allen Mitgliedern des Lenkungskreises aus BUND, NABU, Landvolk und Landwirtschaftskammer (LWK), ebenso wie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unseren Häusern.

Gleiches gilt für die Mitglieder der Arbeitsgruppen, der AG Umwelt und Naturschutz, der AG Wasser und der AG Landwirtschaft und Wald.

Herzlichen Dank an die Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die die Gesetze zum Niedersächsischen Weg mit breiter Unterstützung mitgetragen haben.

Für die große Unterstützung bedanken wir uns auch bei

- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und der Landwirtschaftskammer (LWK) für die Umsetzung des Niedersächsischen Weges im Bereich Wasser und Naturschutz;
- dem Grünlandzentrum für die Hilfe in den Bereichen Gewässerrandstreifen und Ausnahmekulisse;
- der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) in Bezug auf das Programm LÖWE+ und das Wildnisgebiet im Solling;
- dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) u.a. für die Expertise bei rechtlichen Fragen und
- der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) für die wissenschaftliche Unterstützung bei der Anpassung der Förderpolitik für den Privatwald und für die Begleitung des Wildnisgebiets im Solling.

Ihr/e



Barbara Otte-Kinast



Olaf Lies

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung zum Jahresbericht	1
2. Graphik Zeitstrahl	2
3. Tabellenblätter (Rückblick und Ausblick)	
✓ Regelungen im Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	3
✓ Punkt 1 gesetzlich geschützte Biotope und Grünlandumbruch	5
✓ Punkt 2 a Natura 2000, Vor-Ort-Gebietsbetreuung	7
✓ Punkt 2 b Wiesenvogelschutz	9
✓ Punkt 3 Biotopverbund	11
✓ Punkt 4 Änderungen NWG - Gewässerrandstreifen (mit Karte)	12
✓ Punkt 5 Aktionsprogramm Insekten	14
✓ Punkt 6 Aktualisierung der Roten Listen	17
✓ Punkt 7 Kompensationskataster	19
✓ Punkt 8 Biodiversitätsberatung	21
✓ Punkt 9 Vorbildfunktion des Landes: Liegenschaften und Wald	22
✓ Punkt 10 Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP)	25
✓ Punkt 11 Ökolandbau	26
✓ Punkt 12 Klimaschonende Bewirtschaftung	29
✓ Punkt 13 Pflanzenschutzmittelreduzierung	31
✓ Punkt 14 Neuversiegelung	34
✓ Punkt 15 Dialog zum Wert unserer Lebensmittel und faire Preise für die Landwirtschaft	37
4. Vertrag zum Niedersächsischen Weg	38
5. Maßnahmenpaket	42
6. Website, Facebook, Instagram, Erklärflyer	43

Jahresbericht: Der Niedersächsische Weg – Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz

Die Artenvielfalt in Niedersachsen ist bedroht. Insekten, Wiesenvögel und viele weitere Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund der Zerschneidung der Landschaft, der Intensivierung der Landnutzung oder anderweitig verursachter Veränderung von Lebensräumen gefährdet.

Daher sind Umweltminister Olaf Lies und Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast am 6. Januar 2020 gemeinsam mit Umweltverbänden und Landwirtschaft in Gespräche für mehr Natur-, Arten- und Gewässerschutz eingetreten. Mit der Unterschrift am 25. Mai 2020 trat der Niedersächsische Weg als Vertrag in Kraft, der mehr Artenschutz verbindlich garantiert und der einen fairen Ausgleich der Landwirte für die von ihnen erbrachten Leistungen vorsieht.

Das gemeinsame Ziel ist und bleibt es, wirklich etwas für mehr Natur- Arten und Gewässerschutz zu erreichen. Der Niedersächsische Weg ist dabei die gemeinsame Grundlage, um dieses Anliegen mit den Interessen der Landwirtschaft in Einklang zu bringen. Das bedeutet auch, dass soziale und ökonomische Belange der Landwirtschaft gewährleistet werden. Daher wurden verbindliche Vereinbarungen in Eckpunktepapieren festgehalten sowie eine Finanzierung für die nächsten Jahre geschaffen.

Ein Lenkungskreis sowie drei Arbeitsgruppen für die Bereiche Naturschutz, Wasser sowie Landwirtschaft und Wald wurden gegründet. In einem Jahr haben 55 Sitzungen (Lenkungskreis sowie Arbeitsgruppen) stattgefunden; im Schnitt haben die Sitzungen 3,5 Stunden gedauert und so sind ca. 192,5 Stunden Sitzungsarbeit zusammengekommen.

Drei wichtige Gesetze wurden mit Beschluss des Landtages zum 01. Januar 2021 geändert: Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, das Niedersächsische Wassergesetz und das Niedersächsische Waldgesetz. Auch wurden 14 Eckpunktepapiere erarbeitet, die die Leitlinien für den Umgang mit Natur-, Arten- und Gewässerschutz bilden.

Der Niedersächsische Weg hat eine echte Veränderung im Naturschutz bewirkt. Zuallererst wurden alle Entscheidungen im Dialog und auf Augenhöhe zwischen den Partnern getroffen. Solch ein Prozess kostet Zeit und ist kompliziert – aber am Ende macht dies den Weg so verlässlich und erfolgreich. Und hinzu kommt: Durch den Landtag wurde noch nie mehr Geld für den Naturschutz bereitgestellt! Die Energie, mit der der Niedersächsische Weg begonnen wurde, konnte sich so zu einer einzigartigen Kraft entwickeln und wird gesellschaftlich noch lange wirken.

Hiermit endet der Niedersächsische Weg jedoch nicht. Gemeinsam soll er so erfolgreich fortgeführt werden wie bisher. Alle Ergebnisse der Eckpunktepapiere gehen auf vielen Ebenen in die weitere Arbeit ein. Mindestens einmal im Jahr wird im Lenkungskreis über den weiteren Fortschritt in der Umsetzung informiert, werden Ergebnisse diskutiert und - falls erforderlich - die AGs um die Erarbeitung eines Vorschlages geben. Für die Vertiefung einzelner Themen wurden Unterarbeitsgruppen eingerichtet. Die dafür notwendigen Ressourcen werden bereitgestellt. Dazu verpflichten sich die Vertragspartner weiterhin.

Der Niedersächsische Weg



Konstituierende Sitzung Lenkungsreis
06.06.20

Unterzeichnung des Vertrags
25.05.20

Beschluss über die Empfehlungen des Lenkungsreis zu Gesetzesvorlagen
28.08.20

Einbringung als Fraktionsgesetz
09.09.20

Veröffentlichung Maßnahmenprogramm Teil I
29.10.20

Verabschiedung des Gesetzes im Landtag
10.11.20

Konstituierende Sitzung Arbeitsgruppen
12.06.20

Veröffentlichung Aktionsprogramm Insektenvielfalt
15.01.21

Veröffentlichung Maßnahmenprogramm Teil II
26.02.21

Veröffentlichung 1. Jahresbericht
21.07.21

Sicherstellung Finanzierung für 4 Jahre
09.12.20

- Ausnahmen Gewässer-randstreifen
- Wiesen-vogelschutz
- Boden-schutz
- Konzept Ökologische Stationen
- Erweiterter Erschwernis-ausgleich
- AG Recht
- Artenschutz-Beratung
- AP Insekten-vielfalt II

weiter geht's...

Tabellenblatt:	Regelungen im Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)
Text aus dem Niedersächsischen Weg	<p>Siehe Nr.:</p> <p>1 gesetzlich geschützte Biotoptypen, Grünlandumbruch, Erweiterter Erschwernisausgleich</p> <p>3 landesweiter Biotopverbund, Positivliste Landschaftselemente</p> <p>6 Aktualisierung der Rote Listen</p> <p>11 ökologischer Landbau</p> <p>13 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten, Erweiterter Erschwernisausgleich</p> <p>14 Neuversiegelung</p> <p>Erweiterter Erschwernisausgleich (§ 42 Abs. 5 NAGBNatSchG) u.a. auch für Erschwernisse aufgrund von Anordnungen nach § 44 BNatSchG zum Zwecke des Wiesenvogelschutzes</p>
Kurzbeschreibung	<p>Um die gesetzlichen Grundlagen für den weiteren Niedersächsischen Weg zu schaffen, wurden das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), das Niedersächsische Wassergesetz und das Niedersächsische Waldgesetz aktualisiert.</p>
Anzahl der Sitzungen/ Datum	<p>AG Naturschutz: 07.07.2020, 21.07.2020, 05.08.2020, 13.08.2020, 26.08.2020 > 5 Sitzungen</p> <p>Lenkungskreis: 23.06.2020, 14.07.2020, 23.07.2020, 10.08.2020, 17.08.2020, 24.08.2020, 28.08.2020 > 7 Sitzungen</p> <p>(zu einzelnen Punkten haben teilweise weitere Sitzungen stattgefunden, da im Laufe der Beratung des Gesetzes im Landtag Änderungen vorgenommen wurden und die weitere Umsetzung diskutiert wurde)</p>
Sachstand	<p>U-AG zum Erweiterten Erschwernisausgleich wurde eingerichtet und hat in zwölf Sitzungen die fachliche Vorarbeit geleistet, um den Verordnungsentwurf zu erstellen</p> <p>AG Recht und Vollzug wurde gemeinsam mit NLT im Januar 2021 eingerichtet, tagt alle vier bis sechs Wochen, Klärung von Rechtsfragen und Vollzugsproblemen im Zusammenhang mit den Neuregelungen zum Niedersächsischen Weg</p>
Unterlagen	<p>Vorschlag an die Fraktionen für die nunmehr beschlossenen und in Kraft getretenen Gesetzesänderungen</p> <p>VO Erweiterter Erschwernisausgleich: Entwurf ist fertig gestellt, das hausinterne (MU) Mitzeichnungsverfahren läuft</p> <p>Arbeitshilfen AG Recht für UNBen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslegungshinweise zum Grünlandumbruchverbot nach § 2a NAGBNatSchG fertiggestellt und den UNBen übermittelt - Auslegungshinweise zur Eingriffsregelung in der Endabstimmung, sollen vor der Sommerpause den UNBen zur Verfügung gestellt werden - Auslegungshinweise zum PSM-Einsatz in Schutzgebieten gem. § 25a in Vorbereitung - Zudem Klärung zahlreicher Einzelfragen
Veröffentlichungen	<p>NAGBNatSchG: http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BNatSchGAG+ND+Inhaltsverzeichnis&psml=bsvorisprod.psml&max=true</p>
Pressearbeit	<p>Pressemitteilungen, Pressearbeit am Rande des Landtages, Videogrüßwort Minister 10.12.2020 Social-Media-Foto mit Biene</p>
Planung	<p>VO Erweiterter Erschwernisausgleich: Fertigstellung im vierten Quartal 2021</p> <p>Arbeitshilfen für UNBen wie oben aufgezählt, zudem weitere Arbeitshilfen nach Bedarf der UNBen möglich.</p>

Tabellenblatt:	Punkt 1 Gesetzesänderung: Biotoptypen und Grünlandumbruch
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p>„In das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sollen zur Erhaltung der Biodiversität aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. als weitere gesetzlich geschützte Biotoptypen <ul style="list-style-type: none"> • arten- und strukturreiches Dauergrünland (sonstiges artenreiches Feucht und Nassgrünland sowie mesophiles Grünland, Biotoptypen 9.1.1 bis 9.1.5). Einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes von artenreichem Grünland muss entgegengewirkt werden. Hierzu ist es notwendig, Anreize oder einen Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG für die Bewirtschafter zu schaffen, um die Bewirtschaftung sicherzustellen und – soweit erforderlich – weiter zu extensivieren. • Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen (ab 1,60 m Stammhöhe) mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände). b. für erosionsgefährdete Standorte, insbesondere erosionsgefährdete Hänge, Flächen in Überschwemmungsgebieten, für Standorte mit hohem Grundwasserstand und Moorstandorte ein bußgeldbewehrtes Grünlandumbruchverbot. Auf diesen Flächen ist in begründeten Ausnahmefällen in Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege eine Grünlanderneuerung alle 10 Jahre möglich. Möglich sind ferner flache, bodenlockernde Verfahren bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität einer Grünlandnarbe. Beide Maßnahmen sind nur nach vorheriger Anzeige bei den zuständigen Behörden und sofern diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widersprechen, zulässig. <p>Die genannten Punkte werden bei der aktuellen Novellierung des NAGBNatSchG, die im dritten Quartal 2020 in den Landtag eingebracht wird, aufgenommen.“</p>
Kurzbeschreibung	Die in Punkt 1 aufgeführten Änderungen sind im Niedersächsischen Ausführungsgesetz des Bundesnaturschutzgesetzes aufgenommen worden. Um Erschwernisse, die sich aus einzelnen festgesetzten Auflagen ergeben, zu adressieren, wurde eine Verordnung für den erweiterten Erschwernisausgleich erarbeitet.
Anzahl der Sitzungen/ Datum	AG Naturschutz: 07.07.2020, 21.07.2020, 05.08.2020, 13.08.2020, 26.08.2020 > 5 Sitzungen Lenkungskreis: 23.06.2020, 14.07.2020, 23.07.2020, 10.08.2020, 17.08.2020, 24.08.2020, 28.08.2020, 09.09.2020, 21.09.2020, 05.10.2020, 19.10.2020, 23.11.2020, 01.02.2021, 26.02.2021, 19.04.2021 > 15 Sitzungen
Unterarbeitsgruppen, Sachstand	AG Erweiterter Erschwernisausgleich (Federführung: MU Ref. 29/ LWK), 12 Sitzungen Der Erschwernisausgleich soll im vierten Quartal 2021 in Kraft treten und wird rückwirkend zum 01.01.2021 ausgezahlt. AG Recht (Federführung MU Ref. 29): Bislang 6 Sitzungen, wird zumindest bis Ende des Jahres fortgeführt Die neuen gesetzlichen Regelungen werden mit Vertretern der UNBn und dem NLT besprochen und Arbeitshilfen für die Umsetzung auf kommunaler Ebene erarbeitet.
Unterlagen	Vorschlag Gesetzesentwurf, Tabelle PSM Schwellenwerte , VO Erweiterter Erschwernisausgleich, Arbeitshilfen für die Kommunen (siehe Tabellenblatt zum Naturschutzgesetz)
Veröffentlichungen	NAGBNatSchG: http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BNatSchGAG+ND+Inhaltsverzeichnis&psml=bsvorisprod.psml&max=true
Pressarbeit	Pressemitteilungen, Pressarbeit am Rande des Landtages, Videogrüßwort Minister
Planung	Landesweite Erfassung der neu unter Schutz gestellten Biotoptypen von 2021 bis 2025 durch den NLWKN Verwaltungsvorschrift für die Kommunen zu Bewirtschaftungsvorgaben und Umsetzung des Grünlandumbruches Erweiterter Erschwernisausgleich (VO) (siehe Tabellenblatt „Regelungen im Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“

Tabellenblatt:	Punkt 2 NATURA 2000, Vor-Ort-Gebietsbetreuung
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p><i><u>Punkt 2:</u> „Zur Finanzierung der Managementmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete wird der Finanzbedarf zunehmen. Dafür werden für die nächsten 3 Jahre jeweils zusätzlich 30 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt oder, wenn möglich, über den ökologischen Teil des Wirtschaftsförderfonds bereitgestellt. Die fortlaufende Finanzierung wird in der Mittelfristigen Finanzplanung verankert. Zur Sicherung einer naturschutzfachlich qualifizierten und kontinuierlichen Vor-Ort-Betreuung der Natura-2000-Gebiete sind bis 2025 etwa 15 weitere Einrichtungen zur Gebietsbetreuung zu schaffen (z. B. Ökologische Stationen). Diese sollten in Kooperation zwischen z. B. den Naturschutzverbänden, den Landschaftspflegeverbänden, der Landwirtschaft und den zuständigen Naturschutzverwaltungen vor Ort aufgebaut werden, um die Umsetzung der Managementmaßnahmen zu unterstützen und somit die notwendige Gebietsbetreuung effektiv sicherzustellen.“</i></p> <p><i><u>Punkt 13:</u> „Im Gesetz wird ein Verbot aufgenommen, das die Ausbringung von PSM in Landschaftsschutzgebieten, die ein Natura 2000 Gebiet sichern, und in Naturschutzgebieten auf Dauergrünland grundsätzlich untersagt...“</i></p>
Kurzbeschreibung	In ganz Europa wurden Gebiete definiert, die wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit als besonders wertvoll eingeschätzt werden. 385 FFH-Gebiete und 71 EU-Vogelschutzgebiete dieser Natura-2000-Gebietskulisse liegen, teils überlagernd, in Niedersachsen. Um den von der EU geforderten Schutz umzusetzen, sind die unteren Naturschutzbehörden gefordert, die Gebiete hoheitlich zu sichern (i.d.R. als Naturschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet). Zudem besteht die Anforderung, die von der Vogelschutz- sowie der FFH-Richtlinie erfassten Arten und Lebensraumtypen im gesamten Gebiet des Mitgliedsstaates durch entsprechende Maßnahmen und Projekte in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten oder dahin zu entwickeln. Natura 2000-Gebiete spielen hierbei eine besondere (aber nicht alleinige) Rolle. Bei der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen bedarf es erheblicher finanzieller Mittel sowie einer entsprechenden Betreuung. Unter anderem soll mit etwa 15 geförderten Vor-Ort-Betreuungen zur Umsetzung dieser Maßnahmen beigetragen werden.
Anzahl der Sitzungen/ Datum	<p>AG Naturschutz: Vor-Ort-Gebietsbetreuung: 29.10.2020, 19.11.2020, 02.12.2020 > 3 Sitzungen PSM-Verbot: siehe Tabellenblatt zum Niedersächsische Weg-Gesetz Lenkungsreis: Vor-Ort-Gebietsbetreuung: 05.11.2020, 23.11.2020, 15.01.2021 (Abschließende Beratung), 26.02.2021 > 4 Sitzungen,</p>
Sachstand	Förderanträge können zunächst zum 30.11.2021 eingereicht werden. Die Prüfung und Bewilligung wird seitens des NLWKN anhand der formulierten objektiven Kriterien durchgeführt.
Unterlagen	Eckpunktepapier Vor-Ort-Gebietsbetreuung , NAGBNatSchG
Veröffentlichungen	Maßnahmenpaket II 26.02.2021
Pressearbeit	Video mit Minister Olaf Lies zu Ökologischen Stationen
Planung	Vor-Ort-Gebietsbetreuung: Die Einrichtung von Stationen erfolgt voraussichtlich in mehreren Blöcken. Erster Stichtag für das Einreichen von Anträgen: 30.11.2021 PSM-Verbot: Diskussion in der AG Recht für die Umsetzung in den Kommunen

Tabellenblatt:	Punkt 2 Wiesenvogelschutz
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p>„Für die avifaunistisch wertvollen Bereiche wird ein über den Ist-Zustand hinausgehendes, ambitioniertes Wiesenvogelschutzprogramm bestehend aus hoheitlichen Maßnahmen sowie zusätzlichen Förderangeboten (z. B. Vertragsnaturschutz) vom Land bis Ende 2021 ausgeweitet. Hieraus folgende notwendige Beschränkungen für die Grünlandbewirtschaftung sind auszugleichen. Landwirten soll in drei Stufen für mindestens 80 % ihrer in Natura-2000-Wiesenvogelschutzgebieten gelegenen Grünlandflächen eine Beteiligung ermöglicht werden. Die gesetzlichen Vorgaben können damit auf Nutzer beschränkt werden, die nicht an einer zur Verfügung stehenden freiwilligen, kooperativen Küken- und Gelegeschutzmaßnahmen teilnehmen. Vorbilder für eine derartige Regelung gibt es in Trinkwasserschutzgebieten (siehe § 2 Abs. 2 der Nds. Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten – SchuVO). Für unmittelbare gesetzliche Schutzvorgaben bei der Grünlandbewirtschaftung in Natura-2000- Wiesenvogelgebieten oder durch behördliche Anordnungen nach § 44 Abs. 4 BNatSchG wird eine gesetzliche Regelung analog § 52 Abs. 5 WHG für die damit verbundenen Einschränkungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke in das Ausführungsgesetz übernommen werden.“</p>
Kurzbeschreibung	Der Wiesenvogelschutz liegt uns besonders am Herzen. Er erhält daher eine höhere Priorität. Ein neues Programm soll die Wiesenvögel auf landwirtschaftlichen Flächen optimal schützen. Landwirtinnen und Landwirte können an freiwilligen Maßnahmen teilnehmen, wenn nötig werden aber auch staatliche Maßnahmen angeordnet. Für die Einschränkungen in der Bewirtschaftung gibt es einen finanziellen Ausgleich.
Anzahl der Sitzungen/ Datum	<p>AG Naturschutz: 02.09.2020, 22.09.2020 > 2 Sitzungen</p> <p>Lenkungskreis: 21.09.2020, 05.10.2020 (abschließende Beratung), 27.10.2020, 01.02.2021, 26.02.2021 > 5 Sitzungen</p>
Sachstand	Konzeptionierung des Wiesenvogelprogramms durch begleitende Unter-AG (AG Wiesenvogelschutz) in Federführung durch Ref. 28. Beim Wiesenvogelschutzprogramm liegt der Schwerpunkt auf freiwilligen Angeboten und Leistungen. Hierzu zählt auch das Konzept zur Kooperation zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunen. Die Ausarbeitung erfolgt durch den NLWKN. Bislang haben zwei Sitzungen (25.03. und 28.05.21) der Unter-AG stattgefunden. Der Erweiterter Erschwernisausgleich wird durch die Unter-AG auch thematisiert.
Unterlagen	<p>Wiesenvogelschutzprogramm - erweiterte Eckpunkte</p> <p>Wiesenvogelschutzprogramm - weiteres Vorgehen zur Erarbeitung</p> <p>Wiesenvogelschutzprogramm - Ausgleich, Förderung, Anreiz</p>
Veröffentlichungen	Veröffentlichung im Maßnahmenpaket I am 29.10.2020
Pressearbeit	Erklärvideo Minister, Pressemitteilung und Pressekonferenz am 29.10.2020, Pressestatements Lenkungskreis
Planung	Erarbeitung eines Wiesenvogelschutzprogramms sowie eines Konzepts zur Kooperation zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunen durch die AG Wiesenvogelschutz bis Mitte 2022. Laufende Evaluierung. Erweiterter Erschwernisausgleich wird unter Federführung des MU-Ref. 29 erarbeitet.

Tabellenblatt:	Punkt 3 Biotopverbund
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p>„Um die Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop- und Lebensgemeinschaften zu sichern sowie funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu bewahren und damit den Vorgaben sowohl des Bundesnaturschutzgesetzes als auch des NAGBNatSchG nachzukommen, wird bis 2023 ein landesweiter Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche bzw. 10 % der Offenlandfläche aufgebaut. Auf Grundlage der Landesraumordnung und des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm wird ein funktionierender Biotopverbund unter Einbeziehung schon bestehender Strukturen entwickelt.</p> <p>Landschaftselemente, insbesondere linienförmig, fortlaufende Strukturen wie Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer, Weg- und Felldraine oder auch Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen, tragen eine besondere Bedeutung für die Vernetzung der Kernflächen des Biotopverbunds.</p> <p>Um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente über die gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG in Frage kommenden Schutzkategorien zu sichern. Dazu zählen neben Naturschutzgebiet, Nationalpark und Biosphärenreservat auch Landschaftsschutzgebiet und geschützte Landschaftsbestandteile. Weiterhin ist eine planungsrechtliche Sicherung im Rahmen der Raumordnung oder über den Ankauf von Flächen für Zwecke des Naturschutzes möglich. In die Erreichung des 10 %-Ziels werden alle öffentlichen und privaten Vertragsnaturschutzmaßnahmen einbezogen, insbesondere Extensivierungsprogramme in Grün- und Ackerland, Blühstreifen, Brachflächen oder ähnliche Elemente auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Schaffung ergänzender Biotopverbundsysteme wird über geeignete Fördermaßnahmen (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) unterstützt.“</p>
Kurzbeschreibung	Bis 2023 soll ein landesweiter Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche bzw. auf 10 % der Offenlandfläche geschaffen werden. Für den Biotopverbund sind die verbindenden Linienbiotop- genauso wichtig, wie die Kernflächen. Die Kernflächen sind zumeist die Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder auch gesetzlich geschützte Biotop-.
Anzahl der Sitzungen/ Datum	AG Naturschutz: 07.10.2020, 03.11.2020, 19.11.2020, 02.12.2020 > 4 Sitzungen Lenkungskreis: 23.11.2020, 01.02.2021 (abschließende Beratung), 26.02.2021 > 3 Sitzungen
Sachstand	Der Biotopverbund ist ins Landschaftsprogramm aufgenommen worden. Eine Tabelle mit geeigneten Landschaftselementen wird noch entwickelt.
Unterlagen	Eckpunktepapier: Bilanzierung und Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds Veröffentlichung im Landschaftsprogramm
Veröffentlichungen	Veröffentlichung des Eckpunktepapiers im Maßnahmenpaket II am 26.02.2021
Pressearbeit	Erklärvideo Minister, Pressemitteilung am 26.02.2021, Pressemitteilung zur Veröffentlichung des Landschaftsprogramms 2. Hälfte 2021
Planung	Veröffentlichung des Landschaftsprogramms 2. Hälfte 2021 Leitfaden für Regionale Umsetzung 2022 GIS-basierte Dokumentation und Bilanzierung in 2022 Konzept zur Förderung und Umsetzung 2021/2022

Tabellenblatt:	Punkt 4 Gewässerrandstreifen Niedersächsische Weg Gesetz – gesetzliche Regelungen im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG)
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p>„Die Regelungen zu Gewässerrandstreifen sollen im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) angepasst werden. Für Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. Ordnung sind 10 m, an Gewässern 2. Ordnung 5 m und an Gewässern 3. Ordnung 3 m vorzusehen. In Gebieten, z. B. Gemarkungen, mit einem sehr engen Gewässernetz oder zahlreichen durch Gewässer abgegrenzten kleinen oder schmalen Flächen, bei denen Randstreifen von 5 oder 3 Metern auch aus agrarstrukturellen Gründen unzumutbar wären, wird das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz über eine Ausnahmeregelung den Randstreifen auf bis zu 1 Meter reduzieren. Von diesen Regelungen ausgeschlossen sind Gewässer, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend sind. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Dünger wird auf den Flächen der Gewässerrandstreifen untersagt.</p> <p>Für die Schaffung von Gewässerrandstreifen wird ein Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG gezahlt, wenn Flächenbewirtschafter in Folge der erhöhten Anforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wirtschaftliche Nachteile erleiden. Landwirte, die über die Vorgaben für Gewässerrandstreifen hinaus z. B. begrünzte Seitenstreifen herstellen, sollen bei Fördermaßnahmen berücksichtigt werden. Die Einführung des Gewässerrandstreifens wird gestaffelt (2021 1. Ordnung, 2022 2. Ordnung und 3. Ordnung) durchgeführt. Der Gewässerkundliche Landesdienst wird die Wirkung des Gewässerrandstreifens im Rahmen seiner Messungen erfassen. Die LWK und der NLWKN werden die Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen sowie die Gewässerqualität monitorieren. Die Gebietskulisse für die Ausnahmeregelung wird durch das Land binnen eines Jahres nach Unterzeichnung unter Beteiligung der Partner dieser Vereinbarung erarbeitet. Ein entsprechender Gesetzesentwurf, der auch durch die anstehende Novellierung des Düngerechts notwendige Anpassungen integriert, wird die Landesregierung dem Parlament in 2020 zuleiten.“</p>
Kurzbeschreibung	<p>An Flüssen und Bächen sollen Uferstrandstreifen entstehen. Auf den Streifen darf nicht gedüngt und kein Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Damit wird das Wasser geschützt und zugleich entstehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Auf den Uferstreifen ernten Landwirtinnen und Landwirte weniger, dafür bekommen sie einen fairen Ausgleich. Außerdem gibt es Ausnahmen, wenn mehr als drei Prozent der landwirtschaftlichen Fläche von dieser Regel betroffen sind.</p> <p>Die Vereinbarung wurde in eine Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes eingebracht. Hierbei wurden die §§ 58, 59 und 129 NWG entsprechend geändert. Einigung zur Modellierung der Gewässerkulisse.</p>
Anzahl der Sitzungen/ Datum	<p>Sitzungen des Arbeitskreises: 12.06.2020, 16.07.2020, 13.08.2020, 20.08.2020, 15.09.2020, 29.09.2020, 07.10.2020 > 7 Sitzungen</p> <p>Sitzungen Lenkungskreis: 23.06.2020, 23.07.2020, 17.08.2020, 28.08.2020, 09.09.2020, 21.09.2020, 09.10.2020, 19.10.2020, 23.11.2020, 15.01.2021, 01.02.2021 (Abschließende Sitzung für die Kulisse des Gewässerrandstreifens), 26.02.2021, 19.04.2021 > 12 Sitzungen</p>
Sachstand	<p>Ein Entwurf für die Ausgestaltung der zugehörigen Verordnung liegt vor (Gebietskulisse ermittelt; Gewässerrandstreifen auf Futterbauflächen einen Meter breit); Verbändebeteiligung steht unmittelbar bevor. Veröffentlichung Herbst 2021</p>

Unterlagen	Eckpunktepapier und Kulisse Gewässerrandstreifen - Eckpunkte Gewässerrandstreifen: Visualisierung des erarbeiteten Kompromisses (Stand 02-2021)
Veröffentlichungen	Veröffentlichung im Maßnahmenpaket 29.10.2020, NWG: https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true 01.01.2021 Inkrafttreten der Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes
Pressearbeit	Erklärvideo, Presseinformation und Pressekonferenz am 29.10.2020 Presseinformation, Pressearbeit am Rande des Landtages, Videogrußwort Minister,
Planung	Veröffentlichung des Anzeigeformulars zu trockenfallenden Gewässern (Sommer 2021) Verordnung zur Gebietskulisse hohe Gewässerdichte (Herbst 2021)

Tabellenblatt:	Punkt 5 Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	„Das Land erstellt und veröffentlicht bis Ende 2020 ein Aktionsprogramm Insektenvielfalt. An der Weiterentwicklung werden die Wissenschaft und die Verbände beteiligt. In dem Programm werden konkrete Maßnahmen zum Insektenschutz formuliert und mit Finanzmitteln hinterlegt. Schwerpunkte des Aktionsprogrammes sind Ausbau und Optimierung der niedersächsischen Agrarumweltprogramme zur Förderung der biologischen Vielfalt, die Entwicklung von Artenschutz- und Monitoringprogrammen, Programme zur Förderung insektenfreundlicher Kommunen sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtintensität im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Das Aktionsprogramm Insektenschutz wird unter Einbeziehung der GAK-Mittel des Bundes auf 12 Mio. Euro aufwachsen. Diese Gelder werden über Projekte landesweit im besiedelten und unbesiedelten Bereich eingesetzt. Auch für längerfristige und nicht investive Maßnahmen werden jährlich Gelder bereitgestellt.“
Kurzbeschreibung	<p>Insekten gehören zu den ältesten und erfolgreichsten Bewohnern der Erde und bilden die artenreichste Organismengruppe. Sie kommen in nahezu allen Ökosystemen vor und nehmen eine Schlüsselrolle als Nahrungsquelle für viele weitere Artengruppen, als Bestäuber oder beim Abbau organischer Masse ein. Die Vielfalt der Insekten und ihre Biomasse hat jedoch in den letzten Jahrzehnten auch in Niedersachsen außerhalb der Wälder nachweislich abgenommen. Der daraus folgende notwendige Schutz der Insektenvielfalt ist nicht ausschließlich eine Aufgabe des Naturschutzes, sondern muss in vielen Bereichen der Gesellschaft ansetzen.</p> <p>Mit dem „Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen“ haben wir daher eine fundierte Grundlage mit Handlungs- und Fördermöglichkeiten sowie konkreten Maßnahmen geschaffen, die sich an die Fachverwaltungen des Landes sowie an Kommunen, Stiftungen, Vereine und Verbände, aber auch an Bürgerinnen und Bürger richtet. Ziel ist die Entwicklung gemeinsamer Lösungsansätze und die Realisierung von Maßnahmen, um den negativen Bestandstrend umzukehren.</p> <p>Der Leitfaden benennt in sechs Bereichen konkrete Handlungsziele und insgesamt 103 Umsetzungsmaßnahmen zu Schutz, Entwicklung und Förderung der Insektenvielfalt. Die Maßnahmen sind kurz-, mittel- und langfristig angelegt.</p> <p>Bestehende Aktivitäten zur Förderung der Insektenvielfalt sollen intensiviert und bereits laufende Projekte unterstützt bzw. zielgerichtet ergänzt werden. Als nächsten Schritt werden wir mehr Akteure einbeziehen, um das Programm zu erweitern.</p>
Anzahl der Sitzungen/ Datum	<p>AG Naturschutz: 12.06.2020, 21.07.2020 > 2 Sitzungen</p> <p>Lenkungskreis: 05.10.2020, 23.11.2020, 26.02.2021 > 2 Sitzungen</p>
Sachstand	<p>Seit dem 01.07.2021 besteht der Erlass zum Einsatz von Bremsenfallen. Dieser regelt, dass die Bremsenfallen nicht innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, FFH-Gebieten oder von gesetzlich geschützten Biotopen aufgestellt werden dürfen. In den naturschutzfachlich besonders wertvollen Schutzgebietskulissen sind regelmäßig Vorkommen besonders geschützter Arten (z.B. Wildbienen) zu erwarten, sodass der Einsatz der Bremsenfallen als Verstoß gegen Vorschriften im BNatSchG und der BArtSchV zu werten ist. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass der nichtselektive Fang von Insekten zu einer Beeinträchtigung seltener, insektenfressender Vogelarten führt, die ebenfalls dem besonderen Artenschutz unterliegen und in Schutzgebieten häufiger anzutreffen sind als in der Normallandschaft. Darüber hinaus ist es empfehlenswert, eine 150 m breite „Pufferzone“ zu den o.g. Schutzgebieten einzuhalten, um Auswirkungen des zulässigen Bremsenfalleneinsatzes auf diese zu vermeiden.</p>

	Außerhalb der Schutzgebiete kann der zeitlich auf den 01.06.-15.09. beschränkte Einsatz von Bremsenfallen und damit der Beifang anderer, besonders geschützter Insekten toleriert werden, um die Pferdebeweidung weiterhin zu gewährleisten. Insbesondere vor dem Hintergrund des Niedersächsischen Weges, dessen Ziel es unter anderem ist, den drohenden Artenschwund zu stoppen muss der Einsatz von Bremsenfallen räumlich und zeitlich gesteuert werden.
Unterlagen	Aktionsprogramm Insektenvielfalt - Hintergrundinformation Broschüre Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen (2020)
Pressearbeit	Erklärvideo Minister 15.01.2021: Pressemitteilung: Vorstellung des „Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen“
Planung	Weiterentwicklung des AP Insektenvielfalt unter Einbeziehung weiterer Akteure (Einrichtung AG im 3. Quartal 2021) und Umsetzung der Maßnahmen ab 2022 Programmierung der GAK-Maßnahmen zum Insektenschutz

Tabellenblatt:	Punkt 6 Rote Listen
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<i>„In den nächsten 5 Jahren werden durch den NLWKN alle Roten Listen Niedersachsens überarbeitet und aktualisiert. Zudem werden für weitere Insektenordnungen Rote Listen erstellt. Dafür werden entsprechende Bestandsaufnahmen durchgeführt und ein Monitoring etabliert. Eine Aktualisierung der Roten Listen soll künftig alle 5 Jahre erfolgen.“</i>
Kurzbeschreibung	Die Roten Listen, die die Gefährdung von Pflanzen- und Tierarten dokumentieren, müssen künftig alle fünf Jahre durch das Land aktualisiert werden.
Anzahl der Sitzungen/ Datum	AG Naturschutz: 07.07.2020, 13.08.2020 > 2 Sitzungen Lenkungskreis: 14.07.2020, 23.07.2020, 26.02.2021 > 3 Sitzungen
Sachstand	Die Stellenbesetzungsverfahren im NLWKN für die Aufgaben werden derzeit durchgeführt. Die Roten Listen Niedersachsens sollen nach dem Prinzip „älteste zuerst“ aktualisiert bzw. neu erstellt werden. Da aber verschiedene Faktoren (u. a. Aktualität der zur Verfügung stehenden Daten, Umfang der erforderlichen Vorarbeiten, Verfügbarkeit kompetenter Autoren, aber auch Artenzahl pro Liste) den Fortschritt der Arbeiten stark beeinflussen, ist damit zu rechnen, dass dieses Prinzip nicht streng eingehalten werden kann. Die aktualisierte Rote Liste der Libellen ist im Frühjahr 2021 erschienen, die der Brutvögel wird voraussichtlich Ende 2021 veröffentlicht.
Veröffentlichungen	Die Aktualisierung der Roten Listen Niedersachsen ist im NAGBNatSchG verankert
Pressearbeit	Presseinformationen, Pressearbeit am Rande des Landtages, Videogrußwort Minister
Weiteres Vorgehen	1. Halbjahr 2022 Beginn von Konzeptionierung und umfassender Aktualisierung der Roten Listen. Weiterentwicklung des Monitoringsystems - Konzept in 2022 Einrichtung Insektenmonitoring fortlaufend

Tabellenblatt:	Punkt 7 Kompensationskataster und Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<i>„Über ein verpflichtendes Kompensationskataster für die Bauleitplanung können auch diese Flächen transparent erfasst werden. So kann eine doppelte Beplanung unbeschadet einer qualitativen Aufwertung vermieden und eine Kontrolle der Qualität der Flächen gewährleistet werden. Sofern dies im Bundesrecht geändert werden muss, wird das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hierzu auf der nächsten Bau- sowie der Umweltministerkonferenz einen Antrag einbringen. So kann das Thema für eine Bundesratsinitiative vorbereitet werden. Generell ist die Lage der Ausgleichsflächen verpflichtend online zu veröffentlichen. Auch eine Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen und ein Monitoring sind wichtig. Werden Ausgleichsflächen nicht korrekt oder gar nicht hergestellt, muss durch die zuständige Behörde eine Umsetzung veranlasst werden. In diesem Zusammenhang soll das Instrument der produktionsintegrierten Kompensation auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vom Land geprüft und geregelt werden.“</i>
Kurzbeschreibung	Für die Kompensation soll ein verpflichtendes Online Kataster aufgebaut werden. So soll ein Nachhalten der Flächen ermöglicht und eine doppelte Beplanung verhindert werden. Die Produktionsintegrierte Kompensation kann ein Instrument des Ausgleiches sein. Die Umsetzungsmöglichkeiten von PIK sollen verbessert werden.
Anzahl der Sitzungen/ Datum	AG Naturschutz: 19.11.2020, 02.12.2020 > 2 Sitzungen Lenkungskreis: 23.11.2020, 15.01.2020 (abschließende Beratung), 26.02.2021 > 3 Sitzungen
Sachstand	Die Einführung Eintragungspflicht für Ausgleichsmaßnahmen der Bauleitplanung in ein Kompensationsverzeichnis erfolgt über eine Änderung von NAGBNatSchG und NKompVzVO. Zur Produktintegrierten Kompensation wird eine AG gegründet.
Unterlagen	Eckpunktepapiere: Kompensationskataster Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)
Veröffentlichungen	Veröffentlichung der Eckpunktepapiere im Maßnahmenpaket I am 29.10.2020
Pressearbeit	Pressemitteilung und Pressekonferenz am 29.10.2020 Pressemitteilung, sobald erste Ergebnisse vorliegen
Planung	Entwicklung eines Onlinekatasters bis Anfang 2023 Arbeitshilfe Produktintegrierte Kompensation bis Ende 2021

Tabellenblatt:	Punkt 8 Beratung der Landwirte für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<i>„Eine Beratung der Landwirte für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz wird in Kooperation zwischen LWK, anderen Beratungsträgern und dem Naturschutz aufgebaut. Mögliche Kooperationspartner für die Implementation können Schutzstationen, die Landkreise oder auch der NLWKN sein. So ist es möglich, lokale Projekte gemeinsam mit den Landwirten zu erarbeiten und Strukturen zu gestalten. Ziel ist der Aufbau einer flächendeckenden Beratung bis 2025.“</i>
Kurzbeschreibung	Für ein Mehr an Arten- und Lebensraumvielfalt gilt es, neben den einzelbetrieblichen Möglichkeiten, die umgebene Landschaft in die Maßnahmenplanung und -gestaltung mit einzubeziehen. Die erweiterte Beratung zum Biotop- und Artenschutz dient als Bindeglied zwischen den naturschutzfachlichen Zielsetzungen einer Region und den dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie sonstigen Akteur*innen und Flächennutzer*innen. Aus diesem Grund soll eine landesweite Koordinierungsstelle für die Biodiversitätsberatung eingerichtet und Berater zum Biotop- und Artenschutz eingesetzt werden. Die einzurichtende Koordinierungsstelle besteht dabei aus einer AK bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK NI) und einer weiteren AK beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Natur- und Küstenschutz (NLWKN). Mit Hilfe dieser wird vor Ort ein naturschutzfachliches Ziel- und Maßnahmenkonzept unter Berücksichtigung vorhandener und möglicher Initiativen sowie ökonomischer Gesichtspunkte erarbeitet. Besonderer Schwerpunkt dabei soll die Biotopvernetzung darstellen. Die Einrichtung von Runden Tischen auf Landkreisebene wird empfohlen. Die Biodiversitätsberatung wird im Rahmen der Beratungsförderung des ML gestärkt und ausgeweitet. Die Koordinierungsstelle soll verschiedene Initiativen zusammenführen und mit der Beratungsförderung kombinieren. Ab 2022 ist eine Ausdehnung auf Pilotlandkreise und anschließend auf ganz Niedersachsen vorgesehen.
Anzahl der Sitzungen/ Datum	AG Naturschutz: 29.10.2020, 02.12.2020 > 2 Sitzungen Lenkungskreis: 23.11.2020, 15.01.2021, 01.02.2021 (abschließende Beratung), 19.04.2021 > 4 Sitzungen
Sachstand	Die vorgesehene Koordinierungsstelle bei der LWK NI wurde zum 01.07.2021 besetzt. Die Koordinierungsstelle beim NLWKN soll im Herbst eingerichtet werden.
Unterlagen	Eckpunktepapier: Beratung zum Biotop- und Artenschutz
Veröffentlichungen	Maßnahmenpaket II (26.02.2021)
Ausblick – Was noch passieren muss	Einrichtung der Beraterstellen in den drei Pilotlandkreisen soll Anfang 2022 erfolgen. Diese übernehmen von der Koordinierungsstelle definierte Aufgaben. Die in 2021 eingerichtete Koordinierungsstelle und deren Arbeit wird kontinuierlich auf Ihre Effektivität hin überprüft. Für 2022 ist eine schrittweise Ausdehnung des Beratungsangebotes für ganz Niedersachsen vorgesehen. In diesem Zuge wird auch die einzelbetriebliche Beratungsförderung des ML in der neuen ELER-Förderperiode 2023-2027 neu ausgerichtet. Ziel ist es, die Beratung zum Biotop- und Artenschutz schrittweise in allen Landkreisen weiter in Niedersachsen auszubauen. Hierfür soll die Koordinierungsstelle in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem ML, dem MU, den Landkreisen und ihrem o.g. begleitenden Gremium die weiteren notwendigen Arbeitsschritte herausarbeiten.

Tabellenblatt:	Punkt 9 - Vorbildfunktion des Landes: Liegenschaften und Wald
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p><i>„Dem Land kommt bei der Gestaltung und Entwicklung seiner Liegenschaften (z. B. Wald, Domänen-, Moor- und Wasserflächen sowie Naturschutzflächen) eine Vorbildfunktion zu, die eine verstärkte Beachtung von Gesichtspunkten des Natur- und Artenschutzes mit einschließt. Zu diesem Zweck erfolgt bei den landeseigenen Domänen in den nächsten Jahren eine schrittweise Anpassung der Pachtverträge bei Neuverpachtungen und bei Verlängerungen bestehender Pachtverträge unter Wahrung des Grundsatzes der Pächtertreue. Die Umstellung erfolgt auf eine Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus oder – sofern dies mit der Zweckbestimmung einer Domäne nicht vereinbar ist oder im Einzelfall unverhältnismäßig wäre – auf eine andere Form der nachhaltigen Landnutzung (z. B. integrierter Pflanzenbau; Einrichtung ökologischer Vorrangflächen).</i></p> <p><i>Das Land strebt an, auf allen landeseigenen Gewässern eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung zu etablieren.</i></p> <p><i>Der Sicherung und Entwicklung des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Künftig werden grundsätzlich nur standortgerechte, europäische Baumarten im Rahmen der waldbaulichen Förderung gefördert. Sofern die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt zu einer abweichenden Einschätzung gelangt, können Ausnahmen definiert werden. Die Anforderungen an die Baumarten nach Standortgerechtigkeit, CO₂-Speicherfähigkeit, Wuchsleistung u. a. finden dabei besondere Berücksichtigung. Seit Einführung des LÖWE-Programmes vor 30 Jahren wurden Verbesserungen zugunsten des Arten- und Naturschutzes erzielt. Der Landeswald dient dadurch in besonderem Maße dem Allgemeinwohl. Die Landesregierung trägt durch das Programm LÖWE+ (Langfristige Ökologische Waldentwicklung) dafür Sorge, dass die Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung auch den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitstellen und die anderen Schutzfunktionen des Waldes (Boden-, Wasser- und Klimaschutz) sowie die Erholungsfunktion fördern.</i></p> <p><i>Zur besseren Sicherung der Biodiversität im Wald sollen folgende Gesichtspunkte zukünftig stärker beachtet werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. Der Anteil der Laubbaumarten soll unter Beachtung der Erkenntnisse der Klimafolgenforschung langfristig auf 65 % erhöht werden. Reinbestände sind auf die natürlichen Waldgesellschaften zu beschränken. Ziel ist es, den Anteil der über 100-jährigen Bäume von momentan 25 % weiterzuentwickeln; der Anteil der 100 und 160-jährigen Bäume wird bei der Waldinventur der NLF explizit ausgewiesen. Der Anteil der Bestandsphasen über 160 Jahre soll im Landeswald langfristig 10 % erreichen; ein durchschnittlicher Totholzvorrat von min. 40 Festmeter pro Hektar wird im Landeswald vorgehalten, der dann zu halten ist.</i> <i>b. Grundsätzlicher Verzicht auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen. Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen berücksichtigen in besonderer Weise den Schutz von Säugetieren und Vögeln in der Brut- und Setzzeit. Die Neubestockung erfolgt bevorzugt durch Naturverjüngung, sofern sie unter Berücksichtigung des Klimawandels auch zukünftig standortgemäß ist und nicht andere Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes entgegenstehen.</i> <i>c. Entwässerungen in Waldmooren werden unterlassen und sind im Wald nur periodisch in zu verjüngenden Beständen zulässig, um die Etablierung des Nachwuchses zu sichern. Der Rückbau von Gräben und die Wiedervernässung von Mooren werden durch besondere Förderung des Landes und Dritter finanziert.</i> <i>d. Für den Naturschutz wertvolle Offenlandlebensräume im Wald wie Moore, Heiden, Trockenrasen oder Gewässer sowie strukturreiche Waldinnen- und -außenränder werden durch besondere Förderung des Landes und Dritter</i>

	<p><i>erhalten und entwickelt. Historische Waldnutzungsformen wie Hutewälder, Mittelwälder und Niederwälder werden erhalten und gefördert.</i></p> <p><i>Im Solling wird schrittweise bis 2028 ein Wildnisgebiet von 1000 ha entwickelt. Dabei soll eine gemischte Altersstruktur mit Altbäumen in dem geplanten Wildnisgebiet erhalten bleiben.“</i></p>
Kurzbeschreibung	<p>Die Inhalte dieses Vereinbarungspunktes wurden in <u>sechs Arbeitsschritten</u> umgesetzt: Mit dem „Eckpunktepapier zum Vereinbarungspunkt Nr. 9 – Vorbildfunktion des Landes“ wurden konkrete Maßnahmen entwickelt, um die Liegenschaften des Landes zukünftig verstärkt unter den Gesichtspunkten des Natur- und Artenschutzes noch nachhaltiger zu bewirtschaften. Durch die Anpassung des Waldgesetzes und die Anpassung des Regierungsprogramms „Langfristige ökologische Waldentwicklung im Landeswald“ (LÖWE+) wird der Landeswald noch naturnäher, älter und reicher an Totholz. Das Wildnisgebiet im Solling "Wälder im östlichen Solling (FFH-Gebiet 131)" mit insgesamt 1.020 Hektar wird ab 2021 entwickelt. Eine Änderung der waldbaulichen Förderrichtlinien wird im Privatwald Anreize setzen, um mehr standortgerechte, europäische Baumarten zu pflanzen.</p>
Anzahl der Sitzungen/ Datum	<p>Vorbildfunktion des Landes AG Landwirtschaft und Wald: 26.06.2020, 02.09.2020, 07.10.2020, 15.02.2021 > 4 Sitzungen Lenkungskreis: 09.09.2020, 19.10.2020 (Abschließende Beratung), 26.02.2021 > 3 Sitzungen</p> <p>Waldgesetz AG Landwirtschaft und Wald: 26.06.2020, 07.07.2020, 18.08.2020, 26.08.2020, 22.09.2020 > 5 Sitzungen Lenkungskreis: 14.07.2020, 10.08.2020, 17.08.2020, 24.08.2020, 28.08.2020 (Abschließende Beratung), 09.09.2020 > 6 Sitzungen</p> <p>LÖWE+ Programm AG Landwirtschaft und Wald: 26.06.2020, > 1 Sitzung Lenkungskreis: 14.07.2020, 10.08.2020, 28.08.2020, 09.09.2020, 21.09.2020, 05.10.2020 (Abschließende Beratung), > 6 Sitzungen</p> <p>Wildnisgebiet Solling AG Landwirtschaft und Wald: 26.06.2020, 07.07.2020, 24.03.2021 > 3 Sitzungen Lenkungskreis: 14.07.2020, 21.09.2020, 05.10.2020, 19.10.2020, 26.02.2021, 19.04.2021 (Abschließende Beratung) > 6 Sitzungen</p>
Unterlagen	<p>Eckpunktepapier Gestaltung und Entwicklung der Landesliegenschaften: Vorbildfunktion des Landes (Umsetzungskonzept als Erlass an die Dienststellen der Domänen- und Moorverwaltung versandt)</p> <p>Anpassung des Waldgesetzes: Aktualisiertes Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+) Waldbauliche Förderung - Ausnahmen von der Förderung standortgerechter, europäischer Baumarten Wildnisgebiet Solling</p>
Veröffentlichungen/ Pressetermine	<p>Das Eckpunktepapier zur Vorbildfunktion des Landes sowie das angepasste LÖWE+-Programm und das Eckpunktepapier zur Überarbeitung der Förderrichtlinie wurden im Maßnahmenpaket Teil I am 29.10.2020 veröffentlicht.</p> <p>Niedersächsisches Waldgesetz https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=WaldLG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true</p>
Ausblick – Was noch passieren muss	<p>Kontinuierliche Umsetzung der geänderten Rechts- und Verwaltungsvorgaben</p>

Tabellenblatt:	Punkt 10 - Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP)
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p>„Die Landesregierung wird sich weiterhin für eine Umgestaltung der GAP im Sinne der Förderung von Gemeinwohlleistungen einsetzen. Die Fördermittel im Rahmen der GAP sollen sich konzentrieren auf Maßnahmen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. auf Klimaschutz, Biodiversität, Natur- und Gewässerschutz, Tierwohl sowie Ökolandbau abzielen, b. die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität einer nachhaltigen Landwirtschaft im Auge haben und c. eine Sicherung der Daseinsvorsorge und den Erhalt und die Steigerung der Lebensqualität in ländlichen Räumen zum Ziel haben. <p>Mit Blick auf den Erhalt und die Entwicklung der Artenvielfalt und des Klimaschutzes werden besonders gefördert und unterstützt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die ökologische Bewirtschaftung landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen, b. die Reduktion von und der Verzicht auf Pestizide, c. eine Tierhaltung, die im Einklang mit dem Natur-, Arten- und Gewässerschutz steht, d. die Weidehaltung und Ganzjahresbeweidung, e. der Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden, f. die naturnahe Entwicklung sowie die Erweiterung dauerhafter Strukturelemente in der Feldflur wie Feldgehölze, Hecken, Säume und Gewässerrandstreifen, Baumreihen und Kleingewässer, g. die Anlage und Pflege mehrjähriger Blühstreifen mit standortgerechten, heimischen Arten, h. der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder, i. Bewirtschaftungsweisen, die dem Erhalt seltener, gefährdeter, besonders geschützter oder streng geschützter Arten dienen.“
Kurzbeschreibung	Die niedersächsische Position zur GAP der EU wurde in der AG Landwirtschaft und Wald sowie dem Lenkungskreis intensiv besprochen und die Haltung des Lenkungskreises in einem Eckpunktepapier niedergelegt. Dieses greift Standpunkte zu Maßnahmen sowohl der ersten als auch der zweiten Säule der GAP auf. Die Haltung der Landesregierung soll bei der nationalen Umsetzung der GAP der Europäischen Union Berücksichtigung finden.
Anzahl der Sitzungen/ Datum	AG Landwirtschaft und Wald: 25.11.2020, 15.02.2021, 24.03.2021, 08.06.2021 > 4 Sitzungen Lenkungskreis: 01.02.2021, 19.04.2021, 28.06.2021 (Abschließende Beratung) > 3 Sitzungen
Unterlagen	Eckpunktepapier zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)
Ausblick – Was noch passieren muss	<p>Grundlegende Entscheidungen auf EU-Ebene für die Ausgestaltung der GAP wurden Ende Juni getroffen. Die für die Umsetzung der GAP notwendigen Bundesgesetze wurden ebenfalls beschlossen. Dabei fallen die festgelegten Prozentsätze für GLÖZ 9 sowie für das Budget der Öko-Regelungen in die im Eckpunktepapier festgelegten Spannen. Festlegungen für die anderen GLÖZ-Standards sind für die BundesVO vorgesehen. Sobald die Entwürfe vorliegen, wird NI im weiteren Beteiligungsverfahren auf die Kompatibilität zum Eckpunktepapier achten. Offen ist noch die Prämienausgestaltung der Öko-Regelungen – hier ist ML in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aktiv und setzt sich für eine Ausgestaltung entsprechend der Formulierungen im Eckpunktepapier ein.</p> <p>Die konkreten Maßnahmen der 2. Säule sind – auch in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Öko-Regelungen – zeitnah zu konzipieren. Am 12. Juli wurde ein Zwischenstand auf der Informationsveranstaltung mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern vorgestellt. Im September sollen die Planungen dann in den nationalen GAP-Strategieplan einfließen und durch den Bund mit der EU-KOM abgestimmt werden.</p>

Tabellenblatt:	Punkt 11 Ökolandbau
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<i>„Der ökologische Landbau wird weiter ausgebaut und gefördert; dabei muss die Entwicklung des Marktes für den Ökolandbau beachtet werden. Ziel ist es, bis 2025 10 % und bis 2030 15 % Ökolandbau in Niedersachsen zu etablieren. Niedersachsen muss im bundesweiten Vergleich auch weiterhin einen Spitzenplatz in der Förderung einnehmen und die Umstellung hin zu ökologischem Landbau noch attraktiver gestalten. Über die Agrarumweltmaßnahmen muss weiterhin gesichert sein, dass Landwirte, die ihre Bewirtschaftung ökologischer gestalten wollen, Förderungen nutzen können.“</i>
Kurzbeschreibung	Neben der Projektförderung sollen Beratungs-, Begleitungs- und Steuerungsprozesse für die betriebliche Umstellung initiiert werden. Weitere Ökomodellregionen sollen bereits 2021 eingerichtet werden; entsprechende finanzielle Mittel stehen zur Verfügung. Die Ziele zum Ökolandbau (10% in 2025, 15% in 2030) wurden in den Entwurf zum NAGBNatSchG (§ 1 a) aufgenommen. Das Land unterstützt mit einem umfangreichen Bündel an zusätzlichen Beratungs- und Förderangeboten und sichert auch die bestehende finanzielle Unterstützung der Landwirte bei der Umstellung und Beibehaltung des Ökolandbaus in den Betrieben weiterhin verlässlich ab.
Anzahl der Sitzungen/ Datum	AG Landwirtschaft und Wald: 26.08.2020, 07.10.2020 > 2 Sitzungen Lenkungskreis: 14.07.2020, 27.10.2021 (Abschließende Beratung) > 2 Sitzungen
Sachstand	<ol style="list-style-type: none"> 1) Prämienauszahlung für die Umstellung auf den Ökologischen Landbau und die Beibehaltung im Rahmen der ELER Agrarumweltmaßnahmen (AUKM BV1) in 2020 in Höhe von rd. 30 Mio. Euro 2) Einzelbetriebliche Beratung (EB) im Rahmen der ELER-Förderung für Ökobetriebe mit bis zu 100% Kostenübernahme (Gesamtförderung ca. 0,5 Mio. € i.d. letzten 2,5 Jahren) bewilligt. 3) Neueinrichtung drei weiterer Öko-Modellregionen: Bewilligungen zugunsten der LK Oldenburg und Hameln-Pyrmont sowie für den Zweckverband Hasetal sind in 07/2021 erfolgt. 4) Aktualisierung „Aktionsplan Ökolandbau Niedersachsen“ mit geplanter Umsetzung ab 2. Hj. 2021 5) Verschiedene Einzelprojekte zur Verbesserung der Akzeptanz für den Ökolandbau, z.B. „Bioland – regionales Nährstoffmanagement“ (Laufzeit 2020/21) 6) Aufnahme eines Grundsatzes im Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms. Dieser bestimmt, dass der ökologische Landbau gefördert werden soll. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche soll bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu mindestens zehn Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu mindestens fünfzehn Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden
Unterlagen	Eckpunktepapier Ökologischer Landbau Änderung des NAGBNatSchG in §1
Ausblick – Was noch passieren muss	<p>Im Rahmen der haushaltsseitigen Möglichkeiten Aufstockung des Haushaltsansatzes zur Förderung von nicht investiven Projekten des Ökologischen Landbaus</p> <p>Marktbeobachtung und Monitoring verstärken, um die Marktchancen für den regionalen Ökolandbau noch gezielter zu nutzen.</p> <p>Stärkung und Neuaufbau von Wertschöpfungsketten auch unter Ausnutzung von Synergieeffekten in Abstimmung mit bereits laufenden regionale Entwicklungskonzepten, z.B. zur Entwicklung der ländlichen Räume.</p> <p>Umstellungs- und Beibehaltungsberatung intensivieren. Dabei sollen sowohl die Koordination zwischen den verschiedenen in Nds. agierenden Beratungseinrichtungen als auch die Ausrichtung der Beratungsinhalte auf die betrieblichen und die Marktbedürfnisse weiter verbessert werden.</p> <p>Weitere Hilfestellung der Betriebe bei besonderen produktionstechnischen Fragen des Ökolandbaus, z.B. durch Förderung entsprechender Untersuchungs- und Forschungsvorhaben.</p>

	<p>Die besonderen Anforderungen des Ökolandbaus an eine artgerechte Tierhaltung, z. B. mit Offenställen und zur Gewährung von Freiauslauf, erfordern die weitere finanzielle Unterstützung und eine Anpassung des Rechtsrahmens im Hinblick auf Erleichterungen beim Umbau bestehender Ställe. ML unterstützt die umstellungsinteressierten Betrieben bei den entsprechenden Umbaumaßnahmen und setzt sich an den verschiedenen Stellen für die Anpassung des Bau- und Immissionsschutzgesetzes ein.</p> <p>Gezielter Einsatz investiver Fördermöglichkeiten zur Unterstützung der Betriebe im Umstellungsprozess, z.B. bei ökokonformer Technikausstattung oder Stallumbauten.</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabellenblatt:	Punkt 12 Klimaschonende Bewirtschaftung
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p>„Im Bereich der Landwirtschaft muss die klimaschonende Bewirtschaftung weiter gefördert werden. In Mooren trägt eine moorschonende Bewirtschaftung zum Klimaschutz bei. Klimaschutz dient auch dem Artenschutz. Im Hinblick auf den Klimaschutz und den Erhalt sowie die Entwicklung der Artenvielfalt werden besonders gefördert und unterstützt:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine bodenerhaltende Bewirtschaftung nasser Moorstandorte durch geeignete Kulturen (Paludikulturen, Grünland mit spätem Schnitt bzw. Beweidung mit Robustrassen), die Weidehaltung und Ganzjahresbeweidung, der Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden, die Zulassung eines hohen Grundwasserstandes in Mooren und in Flussauen, der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder.“
Kurzbeschreibung	Im Hinblick auf die Förderung einer klimaschonenden Bewirtschaftung in der Landwirtschaft sind Eckpunkte formuliert worden. Dabei geht es um die bodenerhaltende Bewirtschaftung von Moorstandorten, die Förderung von Weidehaltung sowie den Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass ein finanziell angemessenes Budget zur Verfügung stehen wird. Die Arbeitsgruppe wird das Thema GAP erneut aufgreifen, sobald festgelegt ist, welche Ökoregelungen in der ersten Säule umzusetzen sind. Erst dann können AUKM-Maßnahmen für die neue Förderperiode umgesetzt werden. (Stand 12.07.21)
Anzahl der Sitzungen/ Datum	AG Landwirtschaft und Wald: 05.08.2020, 26.08.2020, 22.09.2020 > 3 Sitzungen Lenkungskreis: 09.09.2020, 05.10.2020 (Abschließende Beratung)> 2 Sitzungen
Unterlagen	Klimaschonende Bewirtschaftung - Eckpunktepapier
Ausblick – Was noch passieren muss	<p>Die bisherigen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und der Ökolandbau der jetzigen Förderperiode tragen zum Artenschutz und zur klimaschonenden Bewirtschaftung bei. Besondere Synergiegewinne auch für den Klimaschutz werden aus der im Nds. Weg festgelegten Ausweitung des Ökolandbaus erzielt. Für die neue Förderperiode der GAP werden die bewährten Maßnahmen entsprechend der Evaluation optimiert und neue Maßnahmen im Bereich Klimaschutz entwickelt.</p> <p>Im Rahmen der Planungen wird u.a. an einem Förderangebot für eine Sommerweideprämie, für die Umwandlung von Acker in Grünland auf Moorböden und für die moorschonende Grünlandbewirtschaftung mit Wasserstandsregulierung gearbeitet.</p> <p>Parallel bereitet BMEL im Rahmen der sog. Öko-Regelungen verschiedene Förderangebote vor, die einen Beitrag zum Humuserhalt und -aufbau leisten können (z.B. Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent).</p> <p>Im Zuge der neuen Maßnahme „Mehrjähriger Wildpflanzenanbau“ wird auf Landesebene die Anlage und Pflege von Ackerflächen mit mehrjährigen Blühflächen als De-minimis-Behilfe gefördert. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Aussaat und beträgt drei Jahre. Geplant ist die Übernahme der Förderung als AUKM ab 2023.</p> <p>Da die grundlegenden Entscheidungen auf EU-Ebene für die Ausgestaltung der GAP erst im Juli erwartet werden und die Abhängigkeit der AUKM zu den noch festzulegenden Ökoregelungen groß ist, kann die Ausgestaltung der konkreten AUKM noch nicht abschließend erfolgen. (Stand: 12.07.21)</p>

Tabellenblatt:	Punkt 13 Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<p>„Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) muss im Einklang mit den Minderungszielen der Ackerbaustrategie des Bundes nachweislich reduziert werden. Das Land erstellt bis Mitte 2021 ein Pflanzenschutzmittelreduktionsprogramm mit konkreten und verbindlichen Reduktionszielen. Das Land wird die dazu notwendigen Rahmenbedingungen entsprechend ausgestalten. Dabei setzt das Land nicht auf einzelbetriebliche Verpflichtungen, Vorgaben oder Obergrenzen zu einzelnen Wirkstoffen. Vielmehr werden gezielt Anreize gesetzt, die Anschaffung neuer Technik und der freiwillige Verzicht auf Pflanzenschutzmittel massiv gefördert. Darüber hinaus setzt sich das Land Niedersachsen auf Bundesebene dafür ein, dass gemeinsam mit den Ländern auf Basis von bereits vorliegenden Instrumenten ein bundeseinheitliches digitales Verfahren zur Herkunftsidentifikation von Pflanzenschutzmitteln zu entwickeln. Dieses System hat zum Ziel, ein geeignetes Monitoring zu den Pflanzenschutzmittelgehalten und -frachten zu ermöglichen. Die Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in der Landschaft verfolgt das Ziel, die bestehende biologische Vielfalt zu sichern und beeinträchtigte Lebensräume und Arten in die Lage zu versetzen sich zu regenerieren. Die Auswirkungen auf Nicht-Zielorganismen müssen verringert werden. Die Einsparungen der Pflanzenschutzmittelmenge sollen dabei insbesondere durch folgende Handlungsoptionen erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • technische Weiterentwicklung • Steigerung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe • Ausbau des integrierten Pflanzenbaus (IP) • verstärkte Nutzung resistenter Sorten • Verbot von PSM im Privatbereich • Reduktion im Bereich des Verkehrs (insbesondere Schiene) • Ausbau der Förderung zum PSM-Verzicht und verstärkte Nutzung des Förderprogramms für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die dafür geschaffen werden • einen optimierten Einsatz von PSM durch Ausbau der Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben <p>Durch Evaluierung und ein Netz an freiwilligen Betrieben werden die Zielerreichung gemessen und die Maßnahmen ggf. angepasst. Im Gesetz wird ein Verbot aufgenommen, das die Ausbringung von PSM in Landschaftsschutzgebieten, die ein Natura-2000-Gebiet sichern, und in Naturschutzgebieten auf Dauergrünland grundsätzlich untersagt. Ausgenommen vom Verbot sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittel, die für den ökologischen Landbau zugelassen sind, • Ausbringungen, für die es keine zumutbare praxistaugliche Alternative gibt, und eine maßvolle Anwendung auf durch Kalamitäten betroffenen Teilflächen, denen der Schutzzweck des jeweiligen Gebietes nicht entgegensteht. Ein Ausbringen ist in Naturschutzgebieten nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Behörde und sofern diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widerspricht, zulässig sowie • Ausbringungen, die nach Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde zugelassen werden. <p>Die Ausgestaltung dieser Ausnahmen wird in der Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie näher definiert.</p> <p>Der Pflanzenschutzmitteleinsatz auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten ist zu reduzieren. Dies kann von Vorgaben hinsichtlich zu verwendender Mittel und Dosierungen bis hin zu Verboten in besonders wertvollen Schutzgebieten reichen. Es werden gezielte Anreize gesetzt, um die Reduktionsziele mit den Landwirten zu erreichen. Ausgenommen vom Verbot sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittel, die für den ökologischen Landbau zugelassen sind, • Ausbringungen, für die es keine zumutbare praxistaugliche Alternative gibt, und eine maßvolle Anwendung auf durch Kalamitäten betroffenen Teilflächen, denen der Schutzzweck des jeweiligen Gebietes nicht entgegensteht. Ein Ausbringen ist in

	<p>Naturschutzgebieten nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Behörde und sofern diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widerspricht zulässig sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbringungen, die nach Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde zugelassen werden. <p>Der Einsatz von Totalherbiziden (z. B. Glyphosat) ist in Naturschutzgebieten verboten. Die Erarbeitung eines Konzeptes, die Umsetzung sowie die Kontrolle und das Monitoring werden durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sichergestellt. Dabei soll unter Berücksichtigung der Diskussionen und Entwicklungen auf Bundesebene, insbesondere zu dem Themenbereich Pflanzenschutzmittel, ein fairer (Erschwernis-)Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG für Bewirtschaftungsauflagen sichergestellt werden.“</p>
Kurzbeschreibung	<p>Ziel ist es, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft zu verringern. Verschiedene Strategien und Aktionspläne werden im „Eckpunktepapier zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“ beschrieben. Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen wird in der bis Mitte 2021 zu erarbeitenden PSM-Reduktionsstrategie näher definiert; dabei werden der steigende Flächenanteil der ökologischen Landwirtschaft, Gewässerrandstreifen ohne Einsatz von PSM sowie finanzielle Anreize zur Reduktion des PSM-Einsatzes berücksichtigt werden. Eine Regelung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten wurde im NAGBNatSchG (§ 25 a) und auf Gewässerrandstreifen im § 58 Abs. 1 des NWG verankert. Um den Einsatz von PSM in Schutzgebieten unter sehr engen Voraussetzungen im Rahmen einer Ausnahmeregelung zuzulassen, sind spezifische Schadschwellen vereinbart worden.</p>
Anzahl der Sitzungen/ Datum	<p>AG Naturschutz: 01.01.2020 > 1 Sitzung AG Landwirtschaft Wald: 22.09.2020, 08.06.2021 > 2 Sitzungen Lenkungskreis: 01.02.2020, 14.07.2020, 23.07.2020, 10.08.2020, 09.09.2020, 05.10.2020 > 6 Sitzungen</p>
Sachstand	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Festsetzungen im Niedersächsischen Naturschutz- und Wasserecht getroffen • Aufnahme der Reduktionszielsetzung in die Niedersächsische Ackerbau- und Grünlandstrategie
Unterlagen	<p>Eckpunktepapier zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (§ 25 a GE NAGBNatSchG) - Ausnahmen</p>
Ausblick – Was noch passieren muss	<p>Die weitere Detailausarbeitung der Reduktionsstrategie wird unter anderem durch die Regelungen des Aktionsprogramms zum Insektenschutz auf Bundesebene und der Ausgestaltung der GAP-Reform beeinflusst. Seit kurzem liegen zu beiden Bereichen Ergebnisse vor, die es jetzt für Niedersachsen im Detail zu bewerten gilt.</p> <p>Am 25. Juni erfolgte die Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt und der Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Letztere mit zwei Änderungsmaßnahmen). Durch die Änderung der PflSchAnwV wird der Pflanzschutzeinsatz in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie in FFH-Gebieten und an Gewässern geregelt und dadurch reduziert. Vor allem werden in ausgewiesenen Naturschutzgebieten die meisten Insektizide und sämtliche Herbizide verboten. Im Gegensatz zu den nachgeordneten Regelungen des Niedersächsischen Weges sind in den o.g. Schutzgebieten auch Ackerflächen von den Verboten betroffen. Auf Ackerflächen in FFH-Gebieten, die <u>nicht</u> als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal <u>ausgewiesen</u> sind, soll gemäß der geänderten PflSchAnwV mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung der o.g. Pflanzenschutzmittel erreicht werden. Im Hinblick auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern steht § 4a der PflSchAnwV aufgrund seiner Länderöffnungsklausel nach derzeitiger Einschätzung niedersächsischen Ausgleichsregelungen nicht entgegen.</p>

	<p>Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten auf Dauergrünland stellt § 25 a NAGBNatSchG eine gegenüber § 4 PflSchAnwV weitergehende Regelung dar, die weiterhin Anwendung findet und Grundlage für die Leistung eines erweiterten Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 5 NAGBNatSchG sein kann. Für Ackerland in Naturschutzgebieten wird in diesem Zusammenhang auch weiterhin darauf hingewirkt, dass auf Bundes- oder Landesebene eine Regelung gefunden wird.</p> <p>Zur Ausgestaltung der GAP-Reform einigten sich die drei EU-Institutionen in der letzten Juniwoche auf wichtige Eckpunkte. So sollen die Mitgliedsstaaten beispielsweise ein Mindestbudget für Ökoregelungen in Höhe von 25 % des Budgets für Direktzahlungen einführen. Die Details der Ausgestaltung der Ökoregelungen stehen zwar noch nicht fest, es ist aber absehbar, dass hierdurch insgesamt eine Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auch in Niedersachsen verbunden sein wird.</p> <p>Eine weitere Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes ist auch durch die jüngste Einigung zur GAP-Reform mit der Verpflichtung zur Anlage von Brachen auf Ackerflächen zu erwarten. Die Betriebe werden zukünftig verpflichtet, i.d.R. mindestens vier % ihrer Ackerflächen als „nichtproduktive Flächen“ vorzuhalten.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabellenblatt:	Punkt 14 Neuversiegelung
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	„Die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen wird bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert werden.“
Kurzbeschreibung	Die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen wird bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert werden.
Anzahl der Sitzungen/ Datum	AG Naturschutz: 03.11.2020, 02.12.2020 > 2 Sitzungen Lenkungskreis: 26.02.2021 > 1 Sitzung Workshops mit den Stakeholdern: 23.03.2021, 31.05.2021, Ende 09/ 2021 (geplant), 10/2021 (geplant), 11/2021 (geplant)
Sachstand	<p>Die Zielsetzung, die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter zu reduzieren, ist in den Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms aufgenommen worden.</p> <p>Mit dem Ziel 14 des Niedersächsischen Weges wird eine Begrenzung der Flächen-Neuversiegelung auf weniger als 3 ha/Tag bis zum Jahr 2030 angestrebt. In der Statistik wird die Flächenversiegelung nicht direkt, sondern über die Flächen-Neuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr berechnet, wobei eine Versiegelung von ca. 45% der Flächen-Neuinanspruchnahme angesetzt wird. Im Mittel der Jahre 2017-2019 betrug die Flächen-Neuinanspruchnahme in Niedersachsen ca. 6,5 ha/Tag, damit wäre das Ziel für die Neuversiegelung bereits erfüllt. Handlungsbedarf besteht allerdings weiterhin, aus den folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entsprechend der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie wird eine Neu-Inanspruchnahme von weniger als 4 ha / Tag bis 2030 angestrebt. 2. Für 2050 wird mit der im niedersächsischen Weg genannten Netto-Null-Versiegelung auch eine Flächen-Kreislaufwirtschaft mit einem Netto-Flächenverbrauch von 0 ha/Tag angestrebt. 3. Die Punkte 1 und 2 stehen im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (2021) sowie den europäischen Zielen für ein ressourcenschonendes Europa. <p>Aus diesen Gründen betrachtet die zu Ziel 14 eingerichtete Arbeitsgruppe aus geladenen Stakeholdern die Flächen-Neuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr gleichrangig mit der Flächen-Versiegelung.</p> <p>In der AG wird in mehreren Workshops im Jahr 2021 ein Positions- oder Strategiepapier mit Empfehlungen im Regelungsbereich der Landesregierung erarbeitet, die zur Erreichung des Flächenzieles beitragen sollen.</p> <p>Die AG setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Verwaltung und Verbänden zusammen, die sich vier Stakeholdergruppen zuordnen lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Unterzeichner des Niedersächsischen Weges: Landesregierung (vertreten durch die Referate 23 und 62 des Umweltministeriums und die Referate 303 (Raumordnung und Landesplanung) und 306 (Landentwicklung und ländliche Bodenordnung) des Landwirtschaftsministeriums), Landwirtschaftskammer, Landvolk Niedersachsen, NABU Niedersachsen, BUND Niedersachsen; • Verwaltungseinheiten aus dem Bereich der regionalen Entwicklung (Regionale Strategien, Koordinierung der Ämter für regionale Landesentwicklung, Referat 101 des Ministeriums für Bundes- und Europeanangelegenheiten); • Die kommunalen Spitzenverbände Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Niedersächsischer Städtetag;

	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Experten, z. B. aus dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN. <p>In den ersten beiden Veranstaltungen (am 23. März und am 31. Mai) wurden unter Begleitung von Experten aus der Bodenschutz-Fachbehörde (Herr Stadtmann, LBEG) und Wissenschaft (Herr Prof. von Dressler, Hochschule Osnabrück) die Grundlagen des Flächenverbrauchs umrissen. Die Unterzeichner des Niedersächsischen Weges konnten die Bedeutung des Ziels 14 für die von ihnen vertretenen Gruppen darlegen.</p>
Unterlagen	Zum ersten Workshop liegt ein abgestimmter Ergebnisvermerk vor, für den zweiten Workshop wird dieser z.Zt. angefertigt (Stand 21.07.2021)
Veröffentlichungen	Veröffentlichung des abgeschlossenen Positionspapiers Ende 2021
Planung	<p>In drei weiteren Workshops nach der Sommerpause soll die gemeinsame Position erarbeitet werden. Hierzu erarbeitet das Umweltministerium eine erste Gliederung, die auf zwei Dokumenten basieren wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Abschlussbericht des Arbeitskreises „Flächenverbrauch und Bodenschutz“ der 6. Regierungskommission Energie und Ressourcenschutz (veröffentlicht 2011), sowie • dem 2020 veröffentlichten LABO-Statusbericht „Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und Versiegelung“¹. <p>Voraussichtliche Termine sind Ende September, Oktober und November 2021. Die Vorlage des abgeschlossenen Positionspapiers ist für Dezember 2021 vorgesehen.</p>

¹ Online verfügbar unter https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Statusbericht_2020_Flaechenverbrauch_.pdf

Tabellenblatt:	Punkt 15 Dialog zum Wert unserer Lebensmittel und faire Preise für die Landwirtschaft
Zitat aus dem Niedersächsischen Weg	<i>„Angestrebt wird ein Dialog von Seiten der Landesregierung mit der Landwirtschaft, den Umweltverbänden, der Verbraucherseite (Verbraucherschutzverbänden), dem Lebensmittelhandel sowie weiteren Akteuren entlang der Wertschöpfungskette. Denn erforderliche Veränderungen werden nur nachhaltig wirken können, wenn die gesamte Kette von der Erzeugung bis zum Verbraucher in den Blick genommen wird. Hierzu gehören auch die Wertschätzung der erzeugten Lebensmittel und eine angemessene Bepreisung. Eine gesellschaftliche Lösung kann nur mit allen Beteiligten erreicht werden.“</i>
Kurzbeschreibung	In Deutschland fallen entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette rund 12 Mio. Tonnen Lebensmittelabfälle pro Jahr an. Mit der „Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung“ des BMEL wurde bereits 2019 ein strukturierter Plan mit konkreten Zielsetzungen vom Bundeskabinett beschlossen. Die Agrarressorts der Länder sind eingebunden. Der erste Schritt zu weniger Abfällen besteht in der Erhöhung der Lebensmittelwertschätzung. Mit „Zu gut für die Tonne“ hat das BMEL eine Marke etabliert, die dies bundesweit erfolgreich aufsetzt. Niedersachsen als führendes Agrarland ist besonders gefordert, den Wert der Lebensmittel in ein faires Preis-/ Leistungsverhältnis für Produzenten bis hin zum Endverbraucher zu transformieren.
Anzahl der Sitzungen/ Datum	Lenkungskreis: 26.02.2021 08.06.2021 gemeinsame Besprechung zur Organisation der „Dialogveranstaltung Jugend“ im November 2021 ML/MU
Sachstand	05./07.09.2020 Sommertour des Staatssekretärs ML zum Thema „Niedersächsische Ökomodellregionen – Dialog vor Ort“ – Ziel: Aufbau neuer Wertschöpfungsketten 13.01.2021: Dialog ML mit Vertretern aus Handel, Verarbeitern und Landwirtschaft 21.01.2021: Videokonferenz ML – „Warum wir einen Gesellschaftsvertrag brauchen“, ca. 100 Teilnehmer 14.04.2021: virtuelle Veranstaltung Lenkungskreis „Dialog über den Wert unserer Lebensmittel“, ca. 120 Teilnehmer 10/2020 – 05.07.2021 Ideenwettbewerb des ZEHN „Mit Lebensmittelwertschätzung Schule machen“ – Schirmherrin Ministerin Otte-Kinast Sommer 2020 & Sommer 2021 – „Gelbes Band – Das Ernteprojekt“ ZEHN Niedersachsen 05.11.2021: Ein Dialog mit Vertreter*innen der Wirtschafts- und Sozialpartner mit der Zielgruppe „Generation Z“ zum Thema „Lebensmittelwertschätzung und faire Preise für die Landwirtschaft“ in Planung
Ausblick	<ul style="list-style-type: none"> • Fortsetzung und Stärkung der bestehenden Aktivitäten des ML zum Thema unter angemessener Einbindung der Umweltverbände durch MU zu speziellen Zielgruppen • Einbindung der Ernährungsstrategie Niedersachsen (ab dem 6.9.2021) • Kompatibilität zur Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung des BMEL herstellen • Verwendung der Erkenntnisse für den zukünftigen Gesellschaftsvertrag



Niedersachsen



Landvolk Niedersachsen
Landesverband A.V.

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

BUND
Bund der Naturschützer



Der Niedersächsische Weg



Niedersachsen. Klar.

DER NIEDERSÄCHSISCHE WEG - MAßNAHMENPAKET FÜR DEN NATUR-, ARTEN- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Vereinbarung zwischen
dem Land Niedersachsen
vertreten durch
das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie
das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
und
dem NABU Landesverband Niedersachsen e.V.,
dem BUND Landesverband Niedersachsen e.V.,
dem Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V.
der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die beteiligten Partner kommen daher wie folgt überein:

1. In das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sollen zur Erhaltung der Biodiversität aufgenommen werden:
 - a. als weitere gesetzlich geschützte **Biotoptypen**
 - arten- und strukturreiches Dauergrünland (sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland sowie mesophiles Grünland, Biotoptypen 9.1.1 bis 9.1.5). Einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes von artenreichem Grünland muss entgegengewirkt werden. Hierzu ist es notwendig, Anreize oder einen Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG für die Bewirtschafter zu schaffen, um die Bewirtschaftung sicherzustellen und – soweit erforderlich – weiter zu intensivieren.
 - Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen (ab 1,60 m Stammhöhe) mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände).
 - b. für erosionsgefährdete Standorte, insbesondere erosionsgefährdete Hänge, Flächen in Überschwemmungsgebieten, für Standorte mit hohem Grundwasserstand und Moorstandorte ein bußgeldbewehrtes **Grünlandumbruchverbot**. Auf diesen Flächen ist in begründeten Ausnahmefällen in Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege eine Grünlanderneuerung alle 10 Jahre möglich. Möglich sind ferner flache, bodenlockende Verfahren bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität einer Grünlandnarbe. Beide Maßnahmen sind nur nach vorheriger Anzeige bei den zuständigen Behörden und sofern diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widersprechen, zulässig.

Die genannten Punkte werden bei der aktuellen Novellierung des NAGBNatSchG, die im dritten Quartal 2020 in den Landtag eingebracht wird, aufgenommen.
2. Zur Finanzierung der **Managementmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete** wird der Finanzbedarf zunehmen. Dafür werden für die nächsten 3 Jahre jeweils zusätzlich 30 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt oder, wenn möglich, über den ökologischen Teil des Wirtschaftsförderfonds bereitgestellt. Die fortlaufende Finanzierung wird in der Mittelfristigen Finanzplanung verankert. Zur Sicherung einer naturschutzfachlich qualifizierten und kontinuierlichen Vor-Ort-Betreuung der Natura-2000-Gebiete sind bis 2025 etwa **15 weitere Einrichtungen zur Gebietsbetreuung** zu schaffen (z. B. Ökologische Stationen). Diese sollen in Kooperation zwischen z. B. den Naturschutzverbänden, den Landschaftspflegeverbänden, der Landwirtschaft und den zuständigen Naturschutzverwaltungen vor Ort aufgebaut werden, um die Umsetzung der Managementmaßnahmen zu unterstützen und somit die notwendige Gebietsbetreuung effektiv sicherzustellen. Für die avifaunistisch wertvollen Bereiche wird ein über den Ist-Zustand hinausgehendes, ambitioniertes Wiesenvogelschutzprogramm bestehend aus hoheitlichen Maßnahmen sowie zusätzlichen Förderangeboten (z. B. Vertragsnaturschutz) vom Land bis Ende 2021 ausgeweitet. Hieraus folgende notwendige Beschränkungen für die Grünlandbewirtschaftung sind auszugleichen: Landwirten soll in drei Stufen für

Präambel

Der Natur-, Arten- und Gewässerschutz steht vor großen Herausforderungen. Durch verschiedene Einflüsse wie die Zerschneidung der Landschaft, die Intensivierung der Landnutzung oder auch anderweitig verursachte Veränderungen von Lebensräumen geht die Biodiversität zurück. Studien belegen, dass in vielen Bereichen nicht nur die Anzahl der Arten, sondern auch deren Abundanz teilweise dramatisch abgenommen hat und weiter abnimmt.

Auch die Qualität unserer Gewässer muss gesichert und bei Bedarf verbessert werden. Durch den Eintrag von verschiedenen Stoffen in unsere Gewässer, bauliche Veränderungen, die die Durchgängigkeit beeinträchtigen, oder die Begrünung von Gewässern gehen schützenswerte Lebensräume verloren und werden schützenswerte Arten bedroht.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Dies kann nur gemeinsam geschehen. Landwirte sind wichtige Partner im Naturschutz. Sie prägen und erhalten durch ihre Arbeit schützenswerte Kulturlandschaften. Diese Gebiete müssen im Rahmen des Schutzzwecks adäquat bewirtschaftet werden können. Das Schaffen eines Gleichgewichtes zwischen Ökologie und Ökonomie ist unabdingbar, um die Natur in ihrer Vielfalt und Funktionsfähigkeit auch für die nachfolgenden Generationen erhalten zu können.

Niedersachsen trägt durch seine Lage zwischen der Nordsee und dem Mittelgebirge sowie dem maritimen und dem kontinentalen Einfluss eine besondere Verantwortung für den Erhalt der vielfältigen Natur Deutschlands.

Daher verpflichtet sich die Landesregierung, gemeinsam mit Akteuren der Landwirtschaft und des Naturschutzes folgende Maßnahmen für mehr Natur- und Artenschutz konsequent umzusetzen. Die Landesregierung wird – auch unter Berücksichtigung von Entwicklungen im Markt sowie auf EU- und Bundesebene – einen geeigneten und fairen Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die z. B. den Landwirten oder den Niedersächsischen Landesforsten entstehen, sicherstellen.

mindestens 80 % ihrer in Natura-2000-Wiesenvogelschutzgebieten gelegenen Grünlandflächen eine Beteiligung ermöglicht werden. Die gesetzlichen Vorgaben können damit auf Nutzer beschränkt werden, die nicht an einer zur Verfügung stehenden freiwilligen, kooperativen Köken- und Gelegeschutzmaßnahme teilnehmen. Vorbilder für eine derartige Regelung gibt es in Trinkwasserschutzgebieten (siehe § 2 Abs. 2 der Nds. Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten – SchuVVO). Für unmittelbare gesetzliche Schutzvorgaben bei der Grünlandbewirtschaftung in Natura-2000-Wiesenvogelgebieten oder durch behördliche Anordnungen nach § 44 Abs. 4 BNatSchG wird eine gesetzliche Regelung analog § 52 Abs. 5 WHG für die damit verbundenen Einschränkungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke in das Ausführungsgesetz übernommen werden.

3. Um die Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften zu sichern sowie funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu bewahren und damit den Vorgaben sowohl des Bundesnaturschutzgesetzes als auch des NAGBNatSchG nachzukommen, wird bis 2023 ein **landesweiter Biotopverbund** auf 15 % der Landesfläche bzw. 10 % der Offenlandfläche aufgebaut. Auf Grundlage der Landesraumordnung und des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm wird ein funktionierender Biotopverbund unter Einbeziehung schon bestehender Strukturen entwickelt. Landschaftselemente, insbesondere linienförmig, fortlaufende Strukturen wie **Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer, Weg- und Feldraine** oder auch **Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen**, tragen eine besondere Bedeutung für die Vernetzung der Kernflächen des Biotopverbunds. Um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente über die gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG in Frage kommenden Schutzkategorien zu sichern. Dazu zählen neben Naturschutzgebiet, Nationalpark und Biosphärenreservat auch Landschaftsschutzgebiet und geschützte Landschaftsteile. Weiterhin ist eine planungsrechtliche Sicherung im Rahmen der Raumordnung oder über den Ankauf von Flächen für Zwecke des Naturschutzes möglich. In die Erreichung des 10 %-Ziels werden alle öffentlichen und privaten Vertragsnaturschutzmaßnahmen einbezogen, insbesondere Intensivierungsprogramme in Grün- und Ackerland, Blüstreifen, Brachflächen oder ähnliche Elemente auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Schaffung ergänzender Biotopverbundsysteme wird über geeignete Fördermaßnahmen (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) unterstützt.
4. Die Regelungen zu **Gewässerrandstreifen** sollen im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) angepasst werden. Für Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. Ordnung sind **10 m**, an Gewässern 2. Ordnung **5 m** und an Gewässern 3. Ordnung **3 m** vorzusehen. In Gebieten, z. B. Gemarkungen, mit einem sehr engen Gewässernetz oder zahlreichen durch Gewässer abgegrenzten kleinen oder

schmalen Flächen, bei denen Randstreifen von 5 oder 3 Metern auch aus agrarstrukturellen Gründen unzumutbar wären, wird das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz über eine Ausnahmeregelung den Randstreifen auf bis zu 1 Meter reduzieren. Von diesen Regelungen ausgeschlossen sind Gewässer, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend sind. Das Ausbringen von **Pflanzenschutzmitteln und Dünger** wird auf den Flächen der Gewässerrandstreifen untersagt. Für die Schaffung von Gewässerrandstreifen wird ein Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG gezahlt, wenn Flächenbewirtschafter in Folge der erhöhten Anforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wirtschaftliche Nachteile erleiden. Landwirte, die über die Vorgaben für Gewässerrandstreifen hinaus z. B. begrünte Seitenstreifen herstellen, sollen bei Fördermaßnahmen berücksichtigt werden. Die Einführung des Gewässerrandstreifens wird gestaffelt (2021 1. Ordnung, 2022 2. Ordnung und 3. Ordnung) durchgeführt. Der Gewässerkundliche Landesdienst wird die Wirkung des Gewässerrandstreifens im Rahmen seiner Messungen erfassen. Die LWK und der NLWKN werden die Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen sowie die Gewässerqualität monitorieren. Die Gebietskulisse für die Ausnahmeregelung wird durch das Land binnen eines Jahres nach Unterzeichnung unter Beteiligung der Partner dieser Vereinbarung erarbeitet. Ein entsprechender Gesetzesentwurf, der auch durch die anstehende Novellierung des Düngerechts notwendige Anpassungen integriert, wird die Landesregierung dem Parlament in 2020 zuleiten.

5. Das Land erstellt und veröffentlicht bis Ende 2020 ein **Aktionsprogramm Insektenvielfalt**. An der Weiterentwicklung werden die Wissenschaft und die Verbände beteiligt. In dem Programm werden konkrete Maßnahmen zum Insektenschutz formuliert und mit Finanzmitteln hinterlegt. Schwerpunkte des Aktionsprogrammes sind Ausbau und Optimierung der niedersächsischen Agrarumweltprogramme zur Förderung der biologischen Vielfalt, die Entwicklung von Artenschutz- und Monitoringprogrammen, Programme zur Förderung insektenfreundlicher Kommunen sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtintensität im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Das Aktionsprogramm Insektenschutz wird unter Einbeziehung der GAK-Mittel des Bundes auf 12 Mio. Euro aufwachsen. Diese Gelder werden über Projekte landesweit im besiedelten und unbesiedelten Bereich eingesetzt. Auch für längerfristige und nicht investive Maßnahmen werden jährlich Gelder bereitgestellt.
6. In den nächsten 5 Jahren werden durch den NLWKN alle **Roten Listen Niedersachsens** überarbeitet und aktualisiert. Zudem werden für weitere Insektenordnungen Rote Listen erstellt. Dafür werden entsprechende Bestandsaufnahmen durchgeführt und ein Monitoring etabliert. Eine Aktualisierung der Roten Listen soll künftig alle 5 Jahre erfolgen.

3

Standortgerechtigkeit, CO₂-Speicherfähigkeit, Wuchsleistung u. a. finden dabei besondere Berücksichtigung. Seit Einführung des LÖWE-Programmes vor 30 Jahren wurden Verbesserungen zugunsten des Arten- und Naturschutzes erzielt. Der Landeswald dient dadurch in besonderem Maße dem Allgemeinwohl. Die Landesregierung trägt durch das Programm LÖWE+ (Langfristige Ökologische Waldentwicklung) dafür Sorge, dass die Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung auch den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitstellen und die anderen Schutzfunktionen des Waldes (Boden-, Wasser- und Klimaschutz) sowie die Erholungsfunktion fördern. Zur besseren Sicherung der Biodiversität im Wald sollen folgende Gesichtspunkte zukünftig stärker beachtet werden:

- Der Anteil der **Laubbaumarten** soll unter Beachtung der Erkenntnisse der Klimafolgenforschung langfristig auf 65 % erhöht werden. Reinbestände sind auf die natürlichen Waldgesellschaften zu beschränken. Ziel ist es, den Anteil der über 100-jährigen Bäume von momentan 25 % weiterzuentwickeln; der Anteil der 100 und 160 jährigen Bäume wird bei der Waldinventur der NLF explizit ausgewiesen. Der Anteil der Bestandsphasen über 160 Jahre soll im Landeswald langfristig 10 % erreichen; ein durchschnittlicher Totholzvorrat von min. 40 Festmeter pro Hektar wird im Landeswald vorgehalten, der dann zu halten ist.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen. Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen berücksichtigen in besonderer Weise den **Schutz von Säugetieren und Vögeln** in der Brut- und Setzzeit. Die Neubestockung erfolgt bevorzugt durch Naturverjüngung, sofern sie unter Berücksichtigung des Klimawandels auch zukünftig standortgemäß ist und nicht andere Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes entgegenstehen.
- Entwässerungen in Waldmooren werden unterlassen und sind im Wald nur periodisch in zu verjüngenden Beständen zulässig, um die Etablierung des Nachwuchses zu sichern. Der Rückbau von Gräben und die Wiedervernässung von Mooren werden durch besondere Förderung des Landes und Dritter finanziert.
- Für den Naturschutz wertvolle **Offenlandlebensräume im Wald** wie Moore, Heiden, Trockenrasen oder Gewässer sowie strukturreiche Waldinnen- und -außenränder werden durch besondere Förderung des Landes und Dritter erhalten und entwickelt. Historische Waldnutzungsformen wie Hutewälder, Mittelwälder und Niedenwälder werden erhalten und gefördert.

Im Solling wird schrittweise bis 2028 ein **Wildnisgebiet von 1000 ha** entwickelt. Dabei soll eine gemischte Altersstruktur mit Altbaumen in dem geplanten Wildnisgebiet erhalten bleiben.

10. Die Landesregierung wird sich weiterhin für eine Umgestaltung der **GAP** im Sinne der Förderung von Gemeinwohllösungen einsetzen. Die Fördermittel im Rahmen der GAP sollen sich konzentrieren auf Maßnahmen, die

5

40

7. Über ein verpflichtendes **Kompensationskataster für die Bauleitplanung** können auch diese Flächen transparent erfasst werden. So kann eine doppelte Beplanung unbeschadet einer qualitativen Aufwertung vermieden und eine Kontrolle der Qualität der Flächen gewährleistet werden. Sofern dies im Bundesrecht geändert werden muss, wird das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hierzu auf der nächsten Bau- sowie der Umweltministerkonferenz einen Antrag einbringen. So kann das Thema für eine Bundesratsinitiative vorbereitet werden. Generell ist die Lage der Ausgleichsflächen verpflichtend online zu veröffentlichen. Auch eine Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen und ein Monitoring sind wichtig. Werden Ausgleichsflächen nicht korrekt oder gar nicht hergestellt, muss durch die zuständige Behörde eine Umsetzung veranlasst werden. In diesem Zusammenhang soll das Instrument der produktionsintegrierten Kompensation auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vom Land geprüft und geregelt werden.

8. Eine **Beratung der Landwirte für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz** wird in Kooperation zwischen LWK, anderen Beratungsträgern und dem Naturschutz aufgebaut. Mögliche Kooperationspartner für die Implementation können Schutzstationen, die Landkreise oder auch der NLWKN sein. So ist es möglich, lokale Projekte gemeinsam mit den Landwirten zu erarbeiten und Strukturen zu gestalten. Ziel ist der Aufbau einer flächendeckenden Beratung bis 2025.

9. Dem Land kommt bei der **Gestaltung und Entwicklung seiner Liegenschaften** (z. B. Wald, Domänen-, Moor- und Wasserflächen sowie Naturschutzflächen) eine Vorbildfunktion zu, die eine verstärkte Beachtung von Gesichtspunkten des Natur- und Artenschutzes mit einschließt. Zu diesem Zweck erfolgt bei den landeseigenen Domänen in den nächsten Jahren eine schrittweise Anpassung der Fachverträge bei Neupachtungen und bei Verlängerungen bestehender Pachtverträge unter Wahrung des Grundsatzes der Pächtertreue. Die Umstellung erfolgt auf eine Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus oder – sofern dies mit der Zweckbestimmung einer Domäne nicht vereinbar ist oder im Einzelfall unverhältnismäßig wäre – auf eine andere Form der nachhaltigen Landnutzung (z. B. integrierter Pflanzenbau, Einrichtung ökologischer Vorrangflächen). Das Land strebt an, auf allen landeseigenen Gewässern eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung zu etablieren.

Der Sicherung und Entwicklung des **Waldes als Lebensraum** für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Künftig werden grundsätzlich nur standortgerechte, europäische Baumarten im Rahmen der waldbaulichen Forderung gefördert. Sofern die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt zu einer abweichenden Einschätzung gelangt, können Ausnahmen definiert werden. Die Anforderungen an die Baumarten nach

4

- auf Klimaschutz, Biodiversität, Natur- und Gewässerschutz, Tierwohl sowie Ökolandbau abzielen,
- die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität einer nachhaltigen Landwirtschaft im Auge haben und
- eine Sicherung der Daseinsvorsorge und den Erhalt und die Steigerung der Lebensqualität in ländlichen Räumen zum Ziel haben.

Mit Blick auf den Erhalt und die **Entwicklung der Artenvielfalt und des Klimaschutzes** werden besonders gefördert und unterstützt:

- die ökologische Bewirtschaftung landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen,
- die Reduktion von und der Verzicht auf Pestizide,
- eine Tierhaltung, die im Einklang mit dem Natur-, Arten- und Gewässerschutz steht,
- die Weidehaltung und Ganzjahresbeweidung,
- der Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden,
- die naturnahe Entwicklung sowie die Erweiterung dauerhafter Strukturelemente in der Feldflur wie Feldgehölze, Hecken, Säume und Gewässerrandstreifen, Baumreihen und Kleingewässer,
- die Anlage und Pflege mehrjähriger Blühstreifen mit standortgerechten, heimischen Arten,
- der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder,
- Bewirtschaftungsweisen, die dem Erhalt seltener, gefährdeter, besonders geschützter oder streng geschützter Arten dienen.

11. Der **ökologische Landbau** wird weiter ausgebaut und gefördert; dabei muss die Entwicklung des Marktes für den Ökolandbau beachtet werden. Ziel ist es, bis 2025 10 % und bis 2030 15 % Ökolandbau in Niedersachsen zu etablieren. Niedersachsen muss im bundesweiten Vergleich auch weiterhin einen Spitzenplatz in der Förderung einnehmen und die Umstellung hin zu ökologischem Landbau noch attraktiver gestalten. Über die Agrarumweltmaßnahmen muss weiterhin gesichert sein, dass Landwirte, die ihre Bewirtschaftung ökologischer gestalten wollen, Förderungen nutzen können.

12. Im Bereich der Landwirtschaft muss die **klimaschonende Bewirtschaftung** weiter gefördert werden, in Mooren trägt eine moorschonende Bewirtschaftung zum Klimaschutz bei. Klimaschutz dient auch dem Artenschutz. Im Hinblick auf den Klimaschutz und den Erhalt sowie die Entwicklung der Artenvielfalt werden besonders gefördert und unterstützt:
- eine bodenerhaltende Bewirtschaftung nasser Moorstandorte durch geeignete Kulturen (Paludikulturen, Grünland mit spätem Schnitt bzw. Beweidung mit Robustrassen),

6

- b. die Weidewirtschaft und Ganzjahresbeweidung,
- c. der Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden,
- d. die Zulassung eines hohen Grundwasserstandes in Mooren und in Flussauen,
- e. der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder.

13. Der Einsatz von **Pflanzenschutzmitteln (PSM)** muss im Einklang mit den Minderungszielen der Ackerbaustrategie des Bundes nachweislich reduziert werden. Das Land erstellt bis Mitte 2021 ein Pflanzenschutzmittelreduktionsprogramm mit konkreten und verbindlichen Reduktionszielen. Das Land wird die dazu notwendigen Rahmenbedingungen entsprechend ausgestalten. Dabei setzt das Land nicht auf einzelbetriebliche Verpflichtungen, Vorgaben oder Obergrenzen zu einzelnen Wirkstoffen. Vielmehr werden gezielt Anreize gesetzt, die Anschaffung neuer Technik und der freiwillige Verzicht auf Pflanzenschutzmittel massiv gefördert. Darüber hinaus setzt sich das Land Niedersachsen auf Bundesebene dafür ein, dass gemeinsam mit den Ländern auf Basis von bereits vorliegenden Instrumenten ein bundeseinheitliches digitales Verfahren zur Herkunftsidendifikation von Pflanzenschutzmitteln zu entwickeln. Dieses System hat zum Ziel, ein geeignetes Monitoring zu den Pflanzenschutzmittelgehalten und -frachten zu ermöglichen. Die Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in der Landschaft verfolgt das Ziel, die bestehende biologische Vielfalt zu sichern und beeinträchtigte Lebensräume und Arten in die Lage zu versetzen sich zu regenerieren. Die Auswirkungen auf Nicht-Zielorganismen müssen verringert werden. Die Einsparungen der Pflanzenschutzmittelmengen sollen dabei insbesondere durch folgende Handlungsoptionen erreicht werden:

- technische Weiterentwicklung
- Steigerung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe
- Ausbau des integrierten Pflanzenbaus (IP)
- verstärkte Nutzung resistenter Sorten
- Verbot von PSM im Privatbereich
- Reduktion im Bereich des Verkehrs (insbesondere Schiene)
- Ausbau der Förderung zum PSM-Verzicht und verstärkte Nutzung des Förderprogramms für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die dafür geschaffen werden
- einen optimierten Einsatz von PSM durch Ausbau der Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben

Durch Evaluierung und ein Netz an freiwilligen Betrieben werden die Zielerreichung gemessen und die Maßnahmen ggf. angepasst. Im Gesetz wird ein Verbot aufgenommen, das die Ausbringung von PSM in Landschaftsschutzgebieten, die ein Natura-2000-Gebiet sichern, und in Naturschutzgebieten auf Dauergrünland grundsätzlich untersagt. Ausgenommen vom Verbot sind:

- Mittel, die für den ökologischen Landbau zugelassen sind,
- Ausbringungen, für die es keine zumutbare praistaugliche Alternative gibt, und

7

eine maßvolle Anwendung auf durch Kalamitäten betroffenen Teilflächen, denen der Schutzzweck des jeweiligen Gebietes nicht entgegensteht. Ein Ausbringen ist in Naturschutzgebieten nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Behörde und sofern diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widerspricht, zulässig sowie

- Ausbringungen, die nach Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde zugelassen werden.

Die Ausgestaltung dieser Ausnahmen wird in der Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie näher definiert.

Der Pflanzenschutzmittelsatz auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten ist zu reduzieren. Dies kann von Vorgaben hinsichtlich zu verwendender Mittel und Dosierungen bis hin zu Verböten in besonders wertvollen Schutzgebieten reichen. Es werden gezielte Anreize gesetzt, um die Reduktionsziele mit den Landwirten zu erreichen.

Ausgenommen vom Verbot sind:

- Mittel, die für den ökologischen Landbau zugelassen sind,
- Ausbringungen, für die es keine zumutbare praistaugliche Alternative gibt, und eine maßvolle Anwendung auf durch Kalamitäten betroffenen Teilflächen, denen der Schutzzweck des jeweiligen Gebietes nicht entgegensteht. Ein Ausbringen ist in Naturschutzgebieten nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Behörde und sofern diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widerspricht, zulässig sowie
- Ausbringungen, die nach Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde zugelassen werden.

Der Einsatz von Totalherbiziden (z. B. Glyphosat) ist in Naturschutzgebieten verboten.

Die Erarbeitung eines Konzeptes, die Umsetzung sowie die Kontrolle und das Monitoring werden durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sichergestellt. Dabei soll unter Berücksichtigung der Diskussionen und Entwicklungen auf Bundesebene, insbesondere zu dem Themenbereich Pflanzenschutzmittel, ein fairer (Erschweris-)Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG für Bewirtschaftungsauflagen sichergestellt werden.

14. Die **Neuversiegelung** von Rächen in Niedersachsen wird bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert.

15. Angestrebt wird ein **Dialog** von Seiten der Landesregierung mit der Landwirtschaft, den Umweltverbänden, der Verbrauchersseite (Verbraucherschutzverbänden), dem Lebensmittelhandel sowie weiteren Akteuren entlang der Wertschöpfungsketten. Denn erforderliche Veränderungen werden nur nachhaltig wirken können, wenn die gesamte Kette von der Erzeugung bis zum Verbraucher in den Blick genommen wird. Hierzu gehören auch die


8

Wertschätzung der erzeugten Lebensmittel und eine angemessene Bezahlung. Eine gesellschaftliche Lösung kann nur mit allen Beteiligten erreicht werden.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung muss durch eine Erfolgskontrolle und ein Monitoring gesichert werden. Es ist jährlich eine Konferenz mit Berichterstattung und einem schriftlichen Bericht durch die Landesregierung unter Beteiligung der unterzeichnenden Institutionen durchzuführen.

Es ist gemeinsames Ziel, eine enge Verzahnung zwischen Umweltschutz, Landwirtschaft, dem Lebensmittelhandel, weiteren Akteuren entlang der Wertschöpfungsketten und den Verbrauchern zu erreichen. Es ist eine gesellschaftliche Aufgabe, unsere Natur zu erhalten sowie die Wettbewerbsfähigkeit, Stabilität und Nachhaltigkeit der Landwirtschaft zu sichern.

Die vorgesehene Finanzierung ist Teil dieser Vereinbarung.

 **Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

 **Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

 **Landvolk Niedersachsen**
Landesbauernverband e.V.

 **Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

 **BUND**
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

 **NABU**
Niedersachsen

 **Niedersachsen. Klar.**



Das Maßnahmenpaket können Sie [hier herunterladen](#).

Oder scannen Sie den QR-Code:



Website Artenretter

The infographic 'Der Niedersächsische Weg' illustrates a sustainable agricultural model. It features a central landscape with a wind turbine, solar panels, and a water body. Key elements include:

- Top Left:** '40.000 ARTEN' (40,000 species) and 'DAVON 93.000 INSEKTEN' (of which 93,000 are insects).
- Central Text:** 'Der Niedersächsische Weg'.
- Right Side:** 'Rural-Umwelt' and 'Umwelt'.
- Bottom Left:** 'Klimaschutz' (Climate Protection), 'Umwelt' (Environment), 'Wasser' (Water), 'Energie' (Energy), 'Wirtschaft' (Economy), 'Gesellschaft' (Society), 'Lebensqualität' (Quality of Life).
- Bottom Right:** 'Wirtschaft' (Economy), 'Gesellschaft' (Society), 'Lebensqualität' (Quality of Life).

Navigation: STREB, WURM GEHT'S?, MASSNAHMEN & ZIELE, Der Niedersächsische Weg, VERTRAG, UNTERZEICHNER, PROJEKTE.

AKTUELLES

30. März 2020
Niedersächsischer Weg und Insektenschutzpaket können vereinbar sein
© BUND, photo: BUND

Der Weg geht weiter: Neue Maßnahmen für mehr Natur- und Artenschutz beschlossen
© BUND, photo: BUND

Navigation: STREB, WURM GEHT'S?, MASSNAHMEN & ZIELE, Der Niedersächsische Weg, VERTRAG, UNTERZEICHNER, PROJEKTE.

STIMMEN ZUM NIEDERSÄCHSISCHEN WEG

Wir begleiten und unterstützen den Niedersächsischen Weg und sind gemeinsam erfolgreich!

HENNER BAUMGARTEN
VORSITZENDER BUND NIEDERSACHSEN

„Der Niedersächsische Weg kann zum Vorbild werden und zeigen, dass Natur und Klimaschutz als gemeinsame gesellschaftliche Aufgaben wahrgenommen werden müssen. Die Allianz muss nun weiter wachsen um Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft. Unsere Aufgabe als Umweltschützer ist es, wir dann uns weiter beharrlich für den Umwelt- und Naturschutz einzusetzen und dabei den erfolgreich begonnenen Weg des „Jalages weiter zu führen.“

Navigation: STREB, WURM GEHT'S?, MASSNAHMEN & ZIELE, Der Niedersächsische Weg, VERTRAG, UNTERZEICHNER, PROJEKTE.

WURM GEHT ES?

Mit dem Niedersächsischen Weg haben Landwirtschaft, Naturschutz und Naturschutz einen überaus wichtigen Vertrag für mehr Naturschutz und Artenvielfalt abgeschlossen. Ziel ist es, den dönernden Artenrückgang zu stoppen und mit einem fairen Ausgleich für die Landwirtschaft Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu erhalten. Die breite Allianz führt in eigens eingerichteten Arbeitsgruppen konstruktive Gespräche, wobei vor allem die notwendigen Gesetzgebungen zwischen dem Landtag zur Beratung vorgelegt werden sollen.

Navigation: STREB, WURM GEHT'S?, MASSNAHMEN & ZIELE, Der Niedersächsische Weg, VERTRAG, UNTERZEICHNER, PROJEKTE.

Facebook-Seite Artenretter

Artenretter
auf Niedersächsisch.

Niedersächsischer Weg
@Artenretter · Öffentliche Verwaltung und Regierungsbehörde

Startseite Videos Fotos Info Mehr

Hervorheben

Niedersächsischer Weg ist hier: **Niedersachsen, Germany.**
Gepostet von Sylvia Sabarth · 14. Juli um 13:55 · Instagram

Die landwirtschaftlichen Flächen, die dem Land gehören, sollen umfangreicher nachhaltig bewirtschaftet werden, um den Natur- und Artenschutz zu stärken. Das Land will hier mit gutem Beispiel vorangehen. Eine Neverpachtung erfolgt daher nun bevorzugt an La...
Mehr ansehen

DAS LAND ALS VORBILD

Niedersächsischer Weg ist in **GÖRTINGEN.**
Gepostet von Sylvia Sabarth · 5. Juli um 07:42 · Instagram

Fünf Neuzugänge wurden kürzlich unter den niedersächsischen Wildbienenarten entdeckt. Durch Pflege der Biologischen Stationen e.V. (BSB) konnten Neuzugänge von 2016 bis 2020 festgestellt werden. In Südniedersachsen untersuchen und dabei nicht nur...
Mehr ansehen

Fünf neue Wildbienenarten nachgewiesen

Niedersächsischer Weg
@Niedersächsischer Weg · 27. Mai · Instagram

Im „Wiesenvogelland“ Niedersachsen ist es besonders wichtig, dass Maßnahmen zu ihrem Schutz ergriffen werden. Dabei immer an Bord: die Landwirte! Im Sommer 2020 hat sich Umweltminister Lies über die Möglichkeiten bei der Ökologischen Station Steinhuder Meer...
Mehr ansehen

175 Erreichte Personen

5 Gefällt mir

Kommentieren

Tellen

21 Mal geteilt

Kommentiere als Niedersächsischer Weg

Niedersächsischer Weg
Gepostet von Sylvia Sabarth · 25. Mai · Instagram

Unglaublich, aber wahr: Seit der Unterzeichnung des Niedersächsischen Weges durch die Vertragspartner aus Naturschutz, Landwirtschaft und Politik ist ein ganzes Jahr vergangen! Seitdem ist viel passiert – unter anderem wurden 13 Eckpunktepapiere mit unzäh...
Mehr ansehen

1 JAHR NIEDERSÄCHSISCHER WEG

Niedersächsischer Weg
Gepostet von Sylvia Sabarth · 17. Februar · Instagram

#Repost @lwk_niedersachsen with @make_repost
Vorfreude! 🌸🌻🌻
D...
Mehr ansehen

Niedersachsen

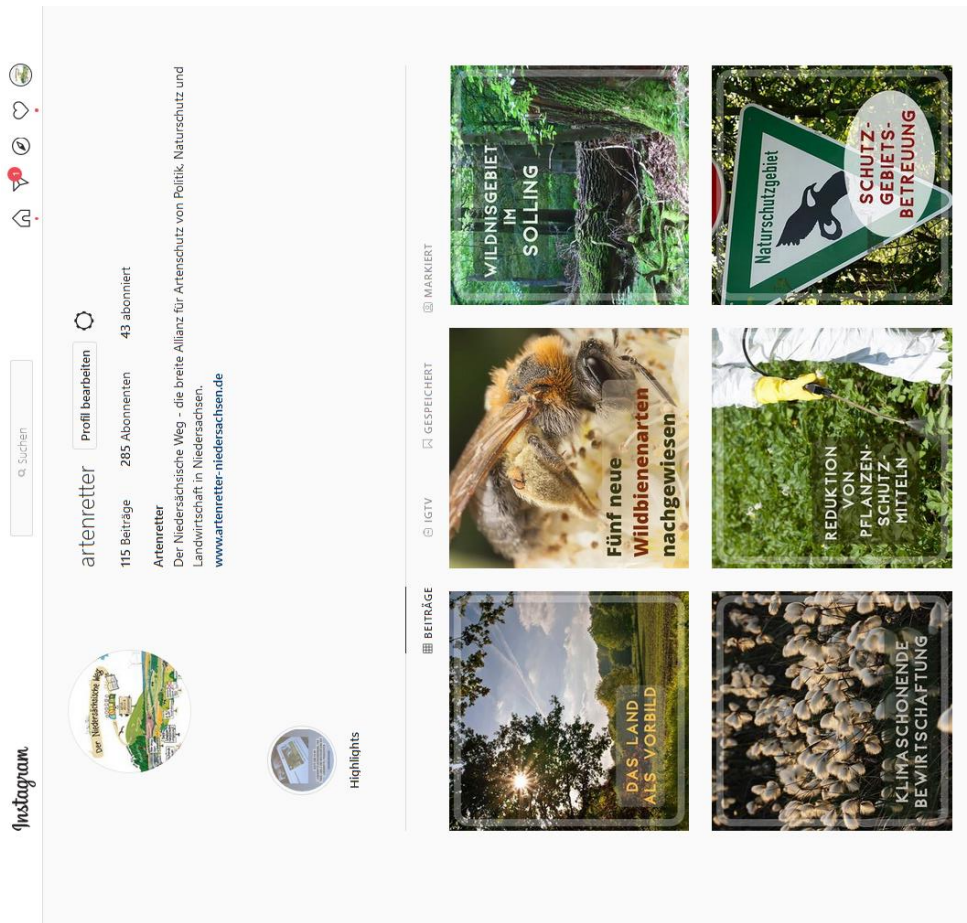
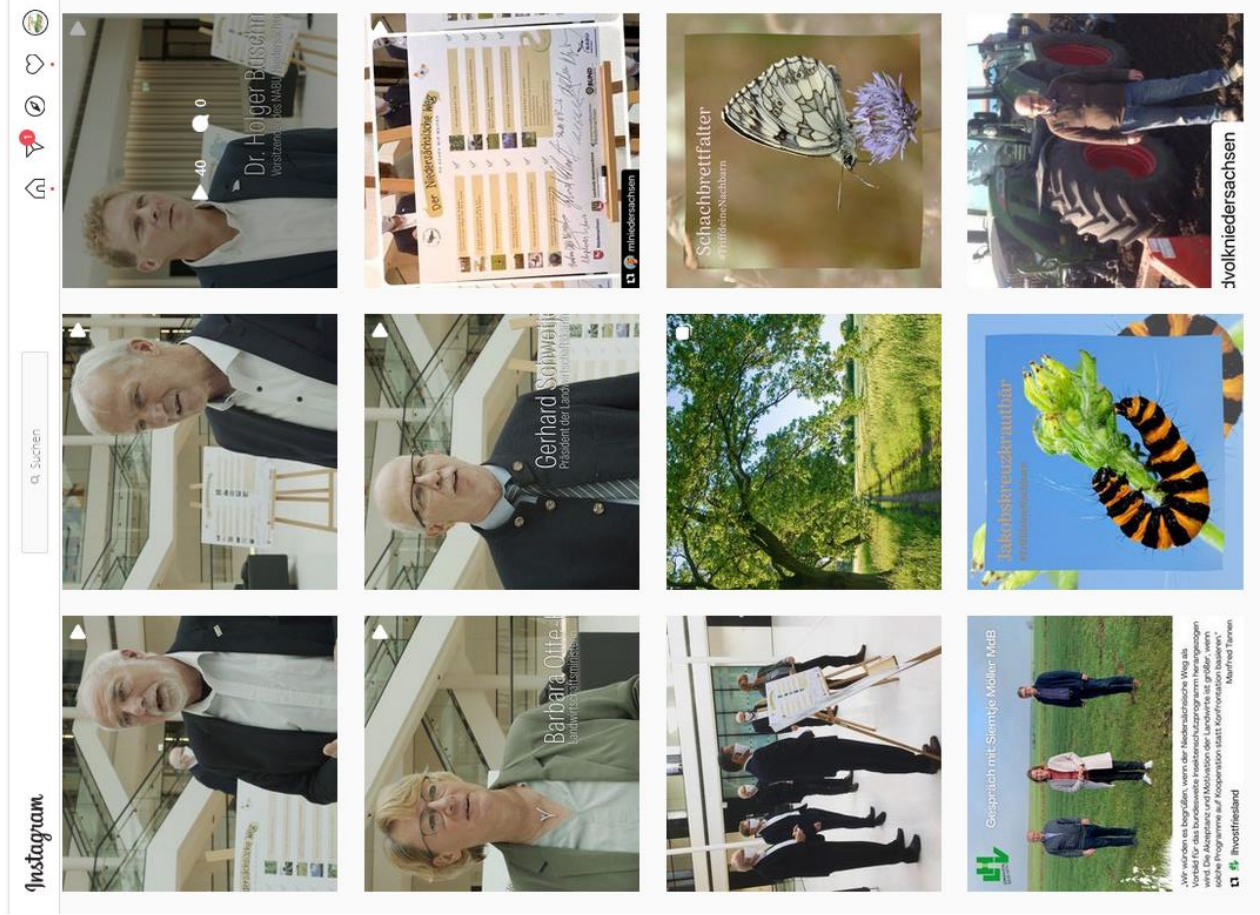
Niedersächsischer Weg
Gepostet von Sylvia Sabarth · 18. Februar · Instagram

#Repost @nabuniedersachsen with @make_repost
Welcome back, Fridolin und Mai! 🐣🐣...
Mehr ansehen

NABU

Niedersachsen

Instagram-Seite Artenretter



Der Niedersächsische Weg



Gemeinsam
für mehr Natur-,
Arten- und
Gewässerschutz
in Niedersachsen



WAS IST DER NIEDERSÄCHSISCHE WEG?

Die Artenvielfalt ist bedroht – die Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten verschwinden. Tiere, die vor Jahren noch zu unserem Alltag gehörten, sind auf dem Rückzug, Naturflächen sind nicht länger nutzbar, Pestizide belasten unsere Umwelt.

Höchste Zeit, etwas zu unternehmen!

Politik, Landwirtschaft und Umweltverbände haben sich an einen Tisch gesetzt, um gemeinsame Schritte für mehr Natur-, Arten- und Gewässerschutz zu entwickeln. Um wirklich etwas zu erreichen, brauchen wir verbindliche Zusagen und Gesetze, wir brauchen Geld, und wir brauchen unsere Landwirtinnen und Landwirte, die Flächen für den Naturschutz zur Verfügung stellen. So geben wir dem Schutz unserer natürlichen Ressourcen in Niedersachsen eine neue Richtung.

Diese großen Ziele können nur mit einer breiten gesellschaftlichen Einigkeit erreicht werden. Landwirtschaft, Naturschutz, Jägerschaft, Waldbesitzer, Behörden, Bürgerinnen und Bürger ...

Jede und jeder Einzelne kann etwas für mehr Natur-, Arten- und Gewässerschutz tun.



ÄNDERUNGEN IN GESETZEN

Für den Niedersächsischen Weg wurden das niedersächsische Naturschutzgesetz, das Wasser- und das Waldgesetz geändert. Der Landtag hat die Gesetzesänderung am 10. November 2020 beschlossen. So sind jetzt zum Beispiel Streuobstwiesen und artenreiches Grünland als Lebensräume geschützt und in ganz Niedersachsen sollen Biotopnetze entstehen. Die Roten Listen, die die Gefährdung von Pflanzen- und Tierarten dokumentieren, müssen künftig alle fünf Jahre durch das Land aktualisiert werden.

An Flüssen und Bächen sollen natürliche Uferstreifen entstehen. Das nennt man „Gewässerrandstreifen“. Auf den Streifen darf nicht gedüngt und kein Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Damit wird das Wasser geschützt und zugleich entstehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Am Gewässerrandstreifen müssen Landwirtinnen und Landwirte ihre Flächen anders bewirtschaften, dafür bekommen sie einen fairen Ausgleich. Außerdem gibt es Ausnahmen, wenn mehr als drei Prozent der landwirtschaftlichen Fläche von dieser Regel betroffen sind.



Im Landeswald wird es zukünftig mehr Laubbäume als Nadelbäume geben. Vor allem soll es mehr sehr alte Bäume geben, die 100 oder sogar 160 Jahre alt sind. Der Wald soll wieder abwechslungsreicher werden. Tote Bäume sollen im Wald bleiben, damit Käfer und Insektenlarven eine Heimat finden. Wir passen die Pflege des Waldes an, um Säugetiere und Vögel noch besser zu schützen.

NATURA 2000

Anfang der 2000er Jahre wurden in ganz Europa Gebiete definiert, die wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit als besonders wertvoll eingeschätzt werden. 385 dieser Natura-2000-Gebiete liegen in Niedersachsen. Um den von der EU geforderten Schutz umzusetzen, sind die Landkreise gefordert, die Gebiete als Naturschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen und Projekte für Natur und Artenvielfalt durchzuführen. In den kommenden Jahren werden hier bis zu 30 Millionen Euro im Jahr für Naturschutzmaßnahmen ausgegeben. Unter anderem sollen 15 Stationen entstehen, über die diese Maßnahmen auch geplant, koordiniert und ausgeführt werden.



BIOTOPVERBUND

Wir wollen einen Biotopverbund schaffen. Diese Vernetzung der Lebensräume ist wichtig, um Tieren und Pflanzen eine Ausbreitung oder Wanderung zu ermöglichen. Alleien, Baumreihen, Hecken und Feldgehölze sind prägende Landschaftselemente, die für diese Verbindung der Lebensräume wichtig sind. Daher wollen wir sie erhalten und entwickeln. Ihre Veränderung oder Beseitigung soll zukünftig als Eingriff gewertet werden. Das bedeutet, dass die Veränderung „kompensiert“ werden muss – als Ausgleich für den Verlust müssen andere Flächen aufgewertet werden.

AKTIONSPROGRAMM INSEKTENVIelfALT

Insekten gehören zu den ältesten und erfolgreichsten Bewohnern der Erde. Sie kommen in nahezu allen Ökosystemen vor. Die Vielfalt der Insekten hat jedoch in den letzten Jahrzehnten auch in Niedersachsen spürbar abgenommen. Der daraus folgende notwendige Schutz der Insektenvielfalt ist nicht ausschließlich eine Aufgabe des Naturschutzes, sondern muss in vielen Bereichen der Gesellschaft ansetzen.

Mit dem Aktionsprogramm haben wir eine fundierte Grundlage, mit der die Aktivitäten zur Förderung der Insektenvielfalt intensiviert und bereits laufende Projekte unterstützt bzw. zielgerichtet ergänzt werden. Als nächsten Schritt werden wir weitere Akteure einbeziehen, um das Programm zu erweitern.

BERATUNG DER LANDWIRTE FÜR EINEN VERBESSERTEN BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ

Für ein Mehr an Arten- und Lebensraumvielfalt müssen neben ökologischen auch ökonomische Gesichtspunkte in den Blick genommen werden. Die geplante Beratung soll den Aufbau von Netzwerken und die Arbeit von Akteuren unterstützen, um eine effektive Bündelung vorhandener Strukturen zu erreichen.



GESTALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDESEIGENEN FLÄCHEN

Die landwirtschaftlichen Flächen, die dem Land gehören, sollen verstärkter nachhaltig bewirtschaftet werden, um den Natur- und Artenschutz zu stärken. Das Land will hier mit gutem Beispiel vorangehen. Eine Neuverpachtung wird daher nun bevorzugt an jemanden gegeben, der die Fläche ökologisch bewirtschaftet.

WILDNISGEbiet SOLLING

Im Solling wird ab 2021 ein Wildnisgebiet im Wald entstehen. Das Gebiet ist 1.020 Hektar groß und mindestens die Hälfte seiner Buchenbestände sind über 150 Jahre alt. Damit ergibt sich ein großer, zusammenhängender Altholzkomplex. Davon profitieren unter anderem sechs Specht-Arten, Käuze, Schwarzstorch, Wildkatze, Luchs, Fledermäuse sowie zahlreiche Insekten-, Pilz- und Pflanzenarten.



UMGESTALTUNG DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Die Landesregierung wird den Niedersächsischen Weg bei der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union berücksichtigen. Ziel ist es, die EU-Förderung fit für die Zukunft zu machen und mehr nachhaltige, ökologische und klimaschonende Landwirtschaft zu fördern als bisher.

KLIMASCHONENDE BEWIRTSCHAFTUNG FÖRDERN

Klimaschutz ist auch bei der Entwicklung der Landwirtschaft wichtig. Daher wird es gefördert, wenn Landwirtinnen und Landwirte ihre Flächen klimafreundlich bewirtschaften.

So sollen zum Beispiel Böden an Moorstandorten schonend behandelt und Tiere auf der Weide gehalten werden. Für den Humusaufbau und das Bodenleben kann entsprechende Technik verwendet werden.

AUSBAU DES ÖKOLOGISCHEN LANDBAUS

Der ökologische Landbau ist ein wichtiger Baustein des Niedersächsischen Weges. Es soll nicht nur Geld zur Verfügung stehen, sondern Landwirtinnen und Landwirte sollen auch beraten und begleitet werden, um darüber zu entscheiden ob und wie sie ihren Betrieb umstellen wollen. Zu den bestehenden Ökomodellregionen sollen bereits 2021 weitere Regionen hinzukommen. Im Jahr 2025 sollen 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ökologisch bewirtschaftet werden, Zielmarke für das Jahr 2030 ist 15 Prozent.

VERRINGERUNG DES EINSATZES CHEMISCHER PFLANZENSCHUTZMITTEL

Wir haben es uns zum Ziel gesetzt, insgesamt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft zu verringern. Daher arbeiten wir an einer Reduktionsstrategie, die den steigenden Flächenanteil der ökologischen Landwirtschaft und die Gewässerrandstreifen ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigt. Für die Landwirtschaft werden finanzielle Anreize diskutiert. Mit den Änderungen im Niedersächsischen Naturschutzgesetz wurde die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland in Schutzgebieten grundsätzlich verboten. Ausnahmen wurden für besondere Fälle vereinbart.

NEUVERSIEGELUNG

Durch die Umnutzung von Freiflächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen verlieren wir täglich intakte Böden. Bodenfunktionen, wie beispielsweise die Fähigkeit, Wasser zu speichern oder Schadstoffe zu filtern, lassen nach oder gehen sogar vollständig verloren. Unser Ziel ist es, bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar neu versiegelter Böden pro Tag zu kommen und auf Netto-Null bis zum Jahr 2050.

DIALOG ÜBER DEN WERT UNSERER LEBENSMITTEL

Ein Dialog mit Verbraucherinnen und Verbrauchern, Lebensmittelhandel und Betrieben der Lebensmittelverarbeitung soll eine Grundlage bilden, um unseren Umgang mit regionalen Lebensmitteln zu thematisieren. Ziel wird es sein, die Diskussion um einen fairen Markt für heimische Produkte, einen aufmerksameren Umgang mit unseren Lebensmitteln und ein Bewusstsein für den Wert unserer landwirtschaftlichen Produkte anzustoßen.

WIE GEHT ES WEITER?

Mit dem Niedersächsischen Weg wurden diese und weitere Themen zwischen Politik, Naturschutz und Landwirtschaft diskutiert und einvernehmliche Entscheidungen gefasst. Nun gilt es, diesen Weg fortzuführen und die festgelegten Punkte weiter umzusetzen. Die Ziele, die gesteckt wurden, sind ambitioniert und es ist ein gemeinsamer gesellschaftlicher Kraftakt, diese herausfordernden Aufgaben für mehr Natur-, Arten- und Gewässerschutz zu bewältigen.

Aber jeder Einzelne kann etwas für die Natur tun: Eine Blühfläche und blühende Blumen im Garten oder auf dem Balkon anlegen oder den Schottergarten in eine insektenfreundliche Oase umgestalten. Lebensmittel aus dem Umland und saisonal passend kaufen. Weniger Wasser und Energie verbrauchen. Weniger und hochwertiges Fleisch essen. Abfall nicht am Picknickisch im Wald liegenlassen, sondern mit nach Hause nehmen.

Schon mit kleinen Dingen können wir unsere natürlichen Grundlagen erhalten. So können wir Tiere und Pflanzen schützen und unseren Kindern und Enkeln eine lebenswerte Umwelt hinterlassen.



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Archivstr. 2 | 30169 Hannover | poststelle@mu.niedersachsen.de
Informationen unter www.artenretter-niedersachsen.de

**Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**
Archivstr. 2 | 30169 Hannover |
poststelle@mu.niedersachsen.de

**Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Calenberger Str. 2 | 30169 Hannover
poststelle@ml.niedersachsen.de

Informationen unter www.artenretter-niedersachsen.de